

Das Recht der Europäischen Union

in Übersichten

Univ.-Prof. Dr. Andreas Haratsch

FernUniversität in Hagen

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und
Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht

Stand: 3/2010

Entwicklung der europäischen Integration

07.09.1929	<i>Aristide Briand</i> legt im Völkerbund einen Plan für eine Europäische Föderation vor
19.09.1946	<i>Winston Churchill</i> schlägt in Zürich die Gründung der „United States of Europe“ vor (ohne Großbritannien)
17.03.1948	Gründung der Westunion (später Westeuropäische Union; WEU)
16.04.1948	Gründung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC, später OECD)
04.04.1949	Gründung der NATO
05.05.1949	Gründung des Europarates
09.05.1950	<i>Schuman-Monnet-Plan</i> zur Gründung einer Montanunion
04.11.1950	Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
18.04.1951	Unterzeichnung des EGKS-Vertrags in Paris (in Kraft getreten am 23.07.1952)
27.05.1952	Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG-Vertrag) in Paris
30.08.1954	Scheitern der Pläne einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) in der französischen Nationalversammlung
01./02.06.1955	Außenministerkonferenz in Messina: Einsetzung einer Kommission unter Leitung des belgischen Außenministers <i>Paul-Henri Spaak</i> zur Ausarbeitung von Vertragsentwürfen für einen gemeinsamen Markt und eine gemeinsame Atompolitik (29.05.1956 Vorlage des <i>Spaak-Berichts</i>)
25.03.1957	Unterzeichnung des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags in Rom (sog. „Römische Verträge“)
25.03.1957	Fusionsabkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament, EuGH)
04.01.1960	Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)
10.12.1961	Vorlage des <i>Fouchet-Plans</i> über die Gründung einer Europäischen Union
08.04.1965	Fusionsvertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission
Mitte 1965	Nichtteilnahme Frankreichs an Sitzungen des Rates, sog. „Politik des leeren Stuhls“
29.01.1966	„Luxemburger Kompromiss“
18.10.1970	<i>Werner-Plan</i> zur Herstellung einer Währungsunion
01.01.1973	Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Irlands
seit 1974	Bezeichnung der Gipfelkonferenzen als „Europäischer Rat der Staats- und Regierungschefs“ auf Vorschlag des frz. Staatspräsidenten <i>Giscard d'Estaing</i>
07.01.1976	<i>Tindemans-Bericht</i> zum schrittweisen Ausbau einer Europäischen Union
20.09.1976	Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung

01.01.1979	Gründung des Europäischen Währungssystems (EWS) auf Initiative von <i>Helmut Schmidt</i> und <i>Giscard d'Estaing</i>
07.-10.06.1979	Erste Direktwahl zum Europäischen Parlament
01.01.1981	Beitritt Griechenlands
04.11.1981	<i>Genscher-Colombo</i> -Initiative über eine „Europäische Politische Zusammenarbeit“ (EPZ) im Bereich der Außenpolitik
01.01.1986	Beitritt Portugals und Spaniens
17.02.1986	Unterzeichnung der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA, in Kraft getreten am 01.07.1986); vertragliche Festschreibung des „Europäischen Rates“ und der EPZ
Juni 1988	Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter <i>Jacques Delors</i> über die Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion (26.06.1989 Vorlage des <i>Delors</i> -Berichts)
01.07.1990	Beginn der 1. Stufe der Währungsunion
07.02.1992	Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union (EUV, „Maastricht-Vertrag“, in Kraft getreten am 01.11.1993)
02.05.1992	Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, in Kraft getreten am 01.01.1994)
01.01.1994	Beginn der 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion
01.01.1995	Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens
02.10.1997	Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags (in Kraft getreten am 01.05.1999)
01.01.1999	Beginn der 3. Stufe der Währungsunion (feste Umrechnungskurse für die teilnehmenden europäischen Währungen)
07.02.2000	Feierliche Proklamation der (rechtlich unverbindlichen) Charta der Grundrechte der Europäischen Union
01.01.2001	Einführung des Euro in Griechenland
26.02.2001	Unterzeichnung des Vertrags von Nizza (in Kraft getreten am 01.02.2003)
15.12.2001	Europäischer Rat von Laeken: Beschluss zur Einrichtung eines Verfassungskonvents (Eröffnungssitzung des Konvents am 01.03.2002)
01.01.2002	Erste Ausgabe der Euro-Geldscheine und Euro-Münzen
28.02.2002	Ende des Parallelumlaufs der nationalen Banknoten
24.07.2002	Auflösung der EGKS nach Ablauf der 50jährigen Vertragsdauer
01.05.2004	Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens, Ungarns und Zyperns
29.10.2004	Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa (nicht in Kraft getreten)
01.01.2007	Beitritt Bulgariens und Rumäniens; Einführung des Euro in Slowenien
13.12.2007	Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon (in Kraft getreten am 01.12.2009)
01.01.2008	Einführung des Euro in Malta und Zypern
01.01.2009	Einführung des Euro in der Slowakei

Gründungsverträge und wichtige Änderungsverträge

Gründungsverträge

Änderungsverträge

**Vertrag über die Gründung
der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl (EGKS)**
vom 18. April 1951
in Kraft getreten am 23. Juli 1952

**Vertrag über die Gründung
der Europäischen
Verteidigungsgemeinschaft (EVG)**
vom 27. Mai 1952
nicht in Kraft getreten

**Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft (EAG)**
vom 25. März 1957
in Kraft getreten am 1. Januar 1958

**Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft (EG)**
[frühere Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)]
vom 25. März 1957
in Kraft getreten am 1. Januar 1958

Einheitliche Europäische Akte
vom 28. Februar 1986
in Kraft getreten am 1. Juli 1987

Vertrag über die Europäische Union (EU)

[„Vertrag von Maastricht“]
vom 7. Februar 1992
in Kraft getreten am 1. November 1993

Vertrag von Amsterdam
vom 2. Oktober 1997
in Kraft getreten am 1. Mai 1999

Vertrag von Nizza
vom 26. Februar 2001
in Kraft getreten am 1. Februar 2003

Vertrag über eine Verfassung für Europa

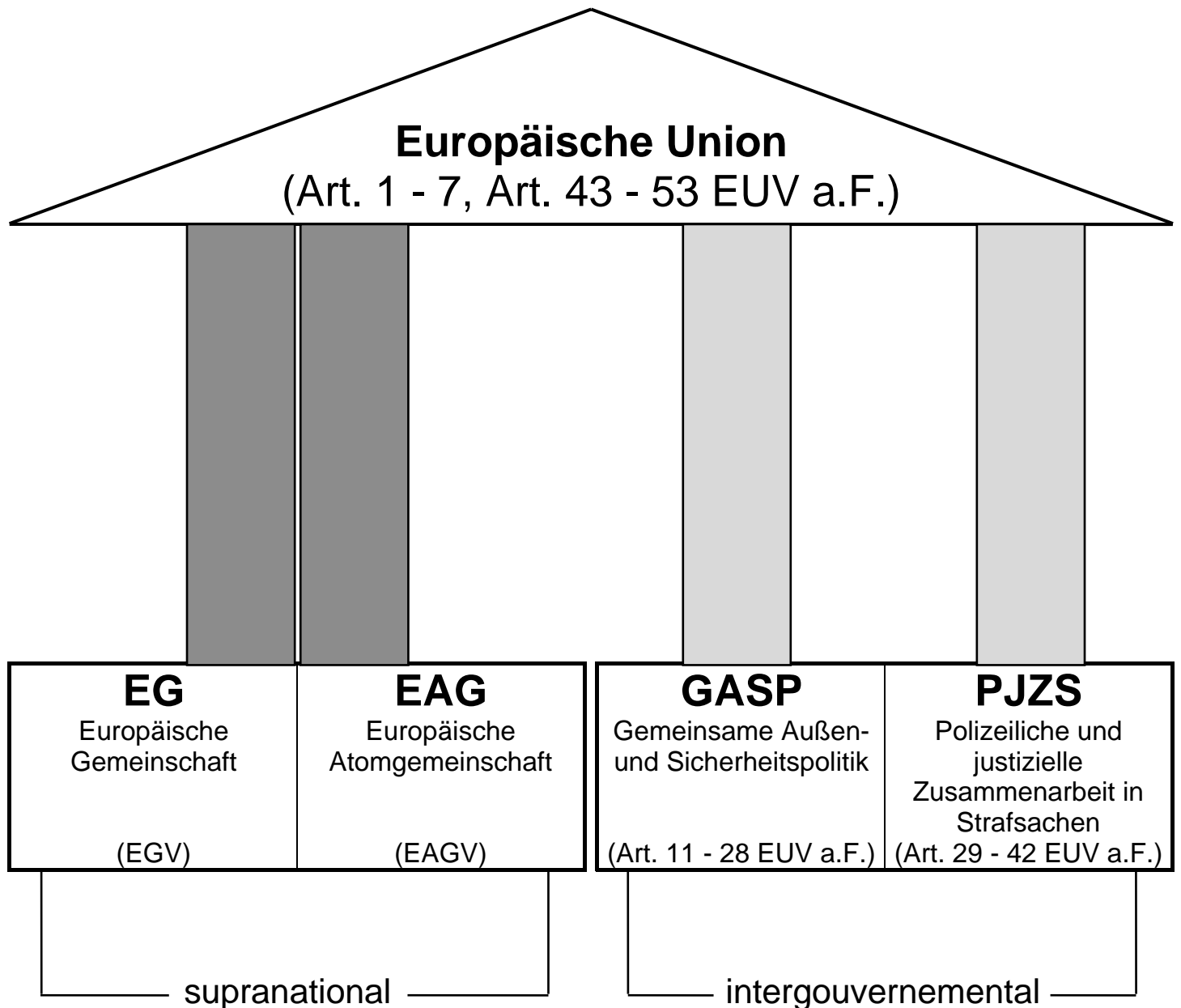
vom 29. Oktober 2004
nicht in Kraft getreten

Vertrag von Lissabon
vom 13. Dezember 2007
in Kraft getreten am 1. Dezember 2009

Wesentliche Neuerungen des Vertrags von Lissabon

- Die bisherige Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft werden aufgelöst; an ihre Stelle tritt als Rechtsnachfolgerin die neu gegründete Europäische Union (Art. 1 Abs. 3 EUV).
- Der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EGV) wird umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV).
- Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union (Art. 47 EUV).
- Beitritt der Europäischen Union zur EMRK (Art. 6 Abs. 2 EUV).
- Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta (Art. 6 Abs. 1 EUV).
- Aufnahme eines ausdrücklichen Zuständigkeitskatalogs der Europäischen Union (Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten) (Art. 2 ff. AEUV).
- Stärkung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 3 EUV).
- Einführung eines hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates (Art. 15 EUV).
- Verzicht auf die Einführung eines Außenministers der Union (vgl. Art. 18 EUV).
- Im Gesetzgebungsverfahren tagt der Rat künftig öffentlich (Art. 16 Abs. 8 EUV).
- Rechtsaktform der „Entscheidung“ wird in „Beschluss“ umbenannt (Art. 288 AEUV).
- Aufnahme einer Austrittsklausel (Art. 50 EUV).

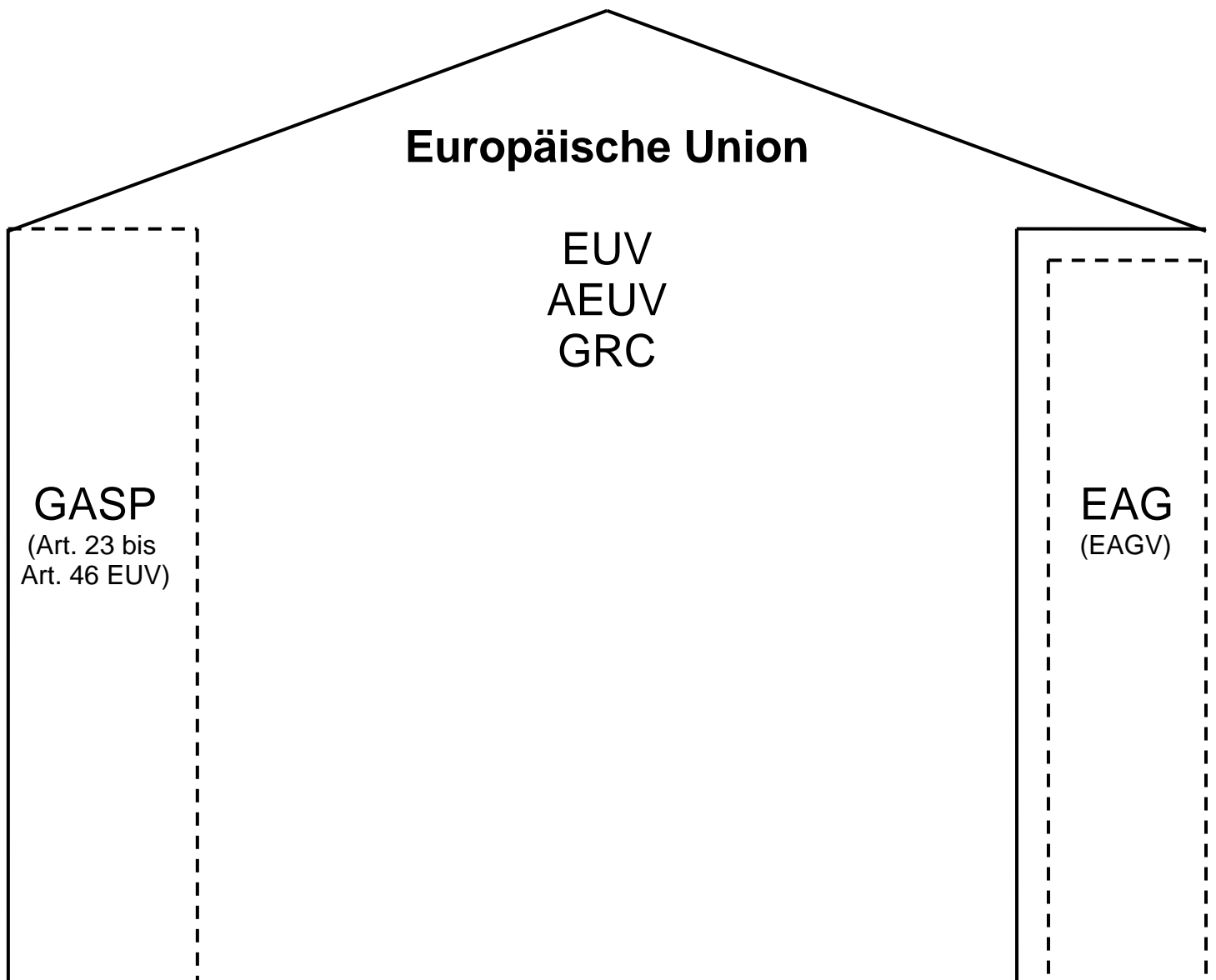
Die frühere Säulenstruktur der Europäischen Union



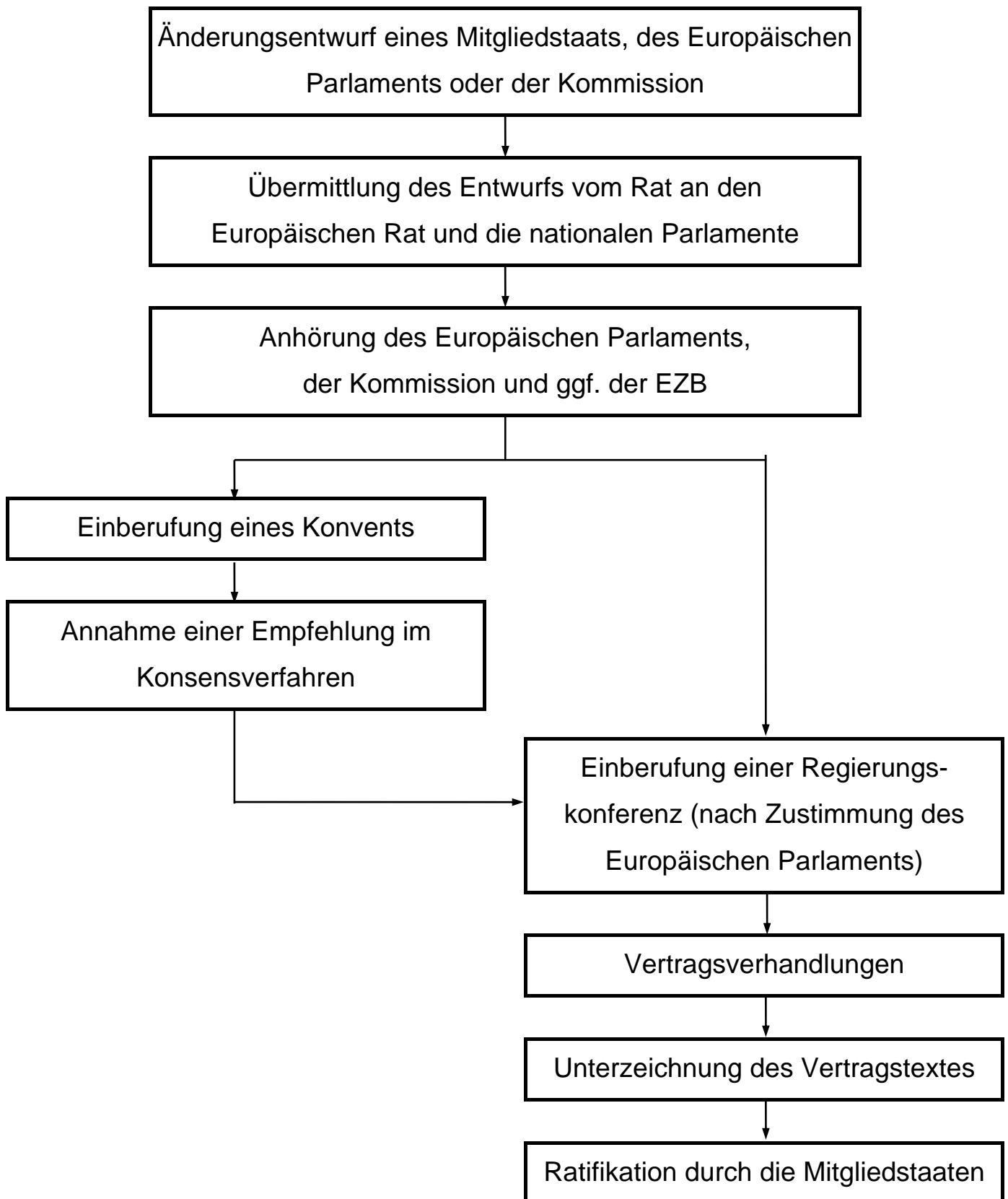
- Verbindlichkeit des Gemeinschaftsrechts für die Mitgliedstaaten und unmittelbare Verbindlichkeit in den Mitgliedstaaten
- Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten

- Verbindlichkeit des Unionsrechts für die Mitgliedstaaten, aber keine unmittelbare Verbindlichkeit in den Mitgliedstaaten
- kein Vorrang des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten

Die Architektur der Europäischen Union



Ordentliches Änderungsverfahren (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV)



Beitrittskriterien (Art. 49 Abs. 1, Art. 2 EUV)

1. Geographisches Kriterium: europäischer Staat

2. Politische Kriterien

- a) Demokratische Ordnung
- b) Rechtsstaatliche Ordnung
- c) Wahrung der Menschenrechte
- d) Schutz von Minderheiten

3. Wirtschaftliche Kriterien

- a) Funktionsfähige Marktwirtschaft
- b) Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

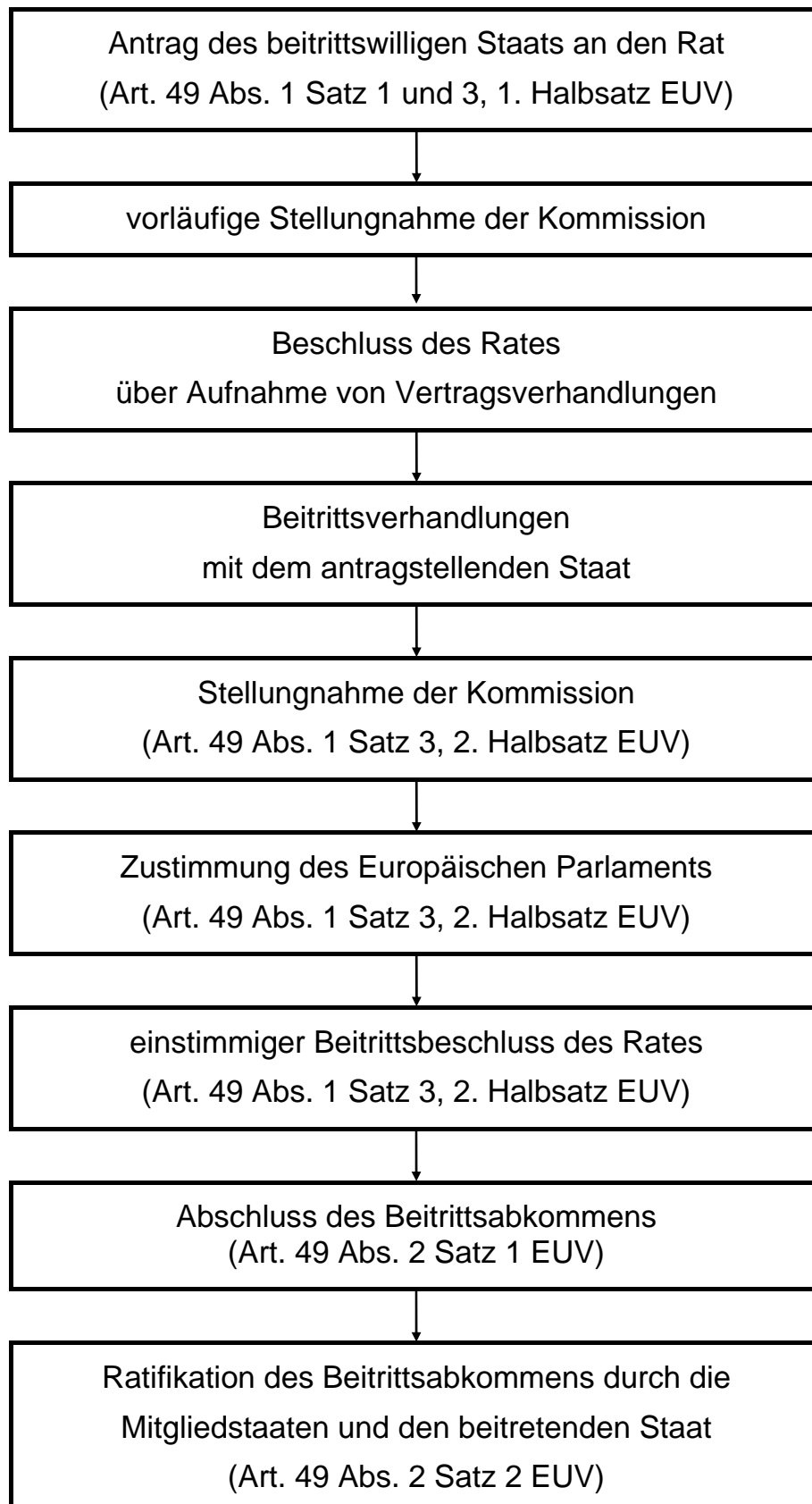
4. Übernahme der sonstigen Verpflichtungen der Mitgliedschaft

- a) Übernahme der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion
- b) Übernahme des „gemeinsamen Besitzstandes“ (acquis communautaire)
- c) Kapazität von Verwaltung und Justiz zur Anwendung des gemeinsamen Besitzstandes

5. Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union

Fähigkeit der Europäischen Union, neue Mitglieder aufzunehmen, unter Erhaltung der „Stoßkraft der europäischen Integration“

Beitrittsverfahren (Art. 49 EUV)



Mitgliedstaaten

Gründungsmitglieder:

1. Belgien
2. Deutschland
3. Frankreich
4. Italien
5. Luxemburg
6. Niederlande

Beitritt zum 1. 1. 1973:

7. Dänemark
8. Großbritannien
9. Irland

Beitritt zum 1. 1. 1981:

10. Griechenland

Beitritt zum 1. 1. 1986:

11. Portugal
12. Spanien

Beitritt zum 1. 1. 1995:

13. Finnland
14. Österreich
15. Schweden

Beitritt zum 1. 5. 2004:

16. Estland
17. Lettland
18. Litauen
19. Malta
20. Polen
21. Slowakei
22. Slowenien
23. Tschechien
24. Ungarn
25. Zypern

Beitritt zum 1. 1. 2007:

26. Bulgarien
27. Rumänien

Erweiterungsperspektive der Europäischen Union

Bewerberländer:

1. Türkei (Verhandlungen seit 3.10.2005)
2. Kroatien (Verhandlungen seit 3.10.2005)
3. Mazedonien (Antrag am 22.3.2004)
4. Albanien (Antrag am 28.4.2009)
5. Island (Antrag am 17.7.2009)
6. Montenegro (Antrag am 9.12.2009)
7. Serbien (Antrag am 22.12.2009)

potentielle Kandidatenländer:

1. Bosnien und Herzegowina
2. Kosovo

Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten

A. Vorfeldmaßnahmen (Art. 7 Abs. 1 EUV)

- I. *Vorschlag* eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission
- II. *Anhörung des betroffenen Mitgliedstaats*
- III. *Zustimmung des Europäischen Parlaments* mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 354 Abs. 4 AEUV)
- IV. *Feststellung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung* der in Art. 2 EUV genannten Werte durch den Mitgliedstaat durch den Rat mit 4/5-Mehrheit der Mitglieder
- V. Folge: Der Rat kann im selben Verfahren beschließen, *geeignete Empfehlungen an den Mitgliedstaaten* zu richten.

B. Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten (Art. 7 Abs. 2, 3 EUV, Art. 354 AEUV)

- I. *Vorschlag* eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission
- II. *Stellungnahme des betroffenen Mitgliedstaats*
- III. *Zustimmung des Europäischen Parlaments* mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 354 Abs. 4 AEUV)
- IV. *Feststellung einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung* der in Art. 2 EUV genannten Werte einstimmig durch den Europäischen Rat
- V. *Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten des Mitgliedstaats aus dem EU- und/oder AEU-Vertrag* durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 7 Abs. 3 EUV, Art. 354 Abs. 2 AEUV)
 - Auch die Stimmrechte des Vertreters der Regierung des Mitgliedstaats im Rat können ausgesetzt werden (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 EUV).
 - Die Verpflichtungen des Mitgliedstaats aus den Verträgen bleiben bestehen (Art. 7 Abs. 3 UAbs 2 EUV).
- VI. *Abänderung oder Aufhebung der Maßnahmen* nach Änderung der Lage durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 7 Abs. 4 EUV)

Austritt aus der Europäischen Union (Art. 50 EUV)



Maßnahmen im Rahmen der GASP

1. Europäischer Rat

- a) Allgemeine Leitlinien (Art. 25 lit. a, Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 EUV)
- b) Festlegung der strategischen Vorgaben (Art. 26 Abs. 1 EUV)

2. Rat

- a) Aktionen der Union (Art. 25 lit. b i, Art. 28 Abs. 1 EUV)
- b) Standpunkte der Union (Art. 25 lit. b ii, Art. 29 EUV)

beachte: Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen (Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 EUV).

- c) Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen (Art. 37 EUV)

Organe der Europäischen Union (Art. 13 Abs. 1 - 3 EUV)

- Europäischer Rat (Art. 15 EUV, Art. 235 f. AEUV)
- Rat (Art. 16 EUV, Art. 237 ff. AEUV)
- Europäische Kommission (Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV)
- Europäisches Parlament (Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV)
- Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV; Art. 251 ff. AEUV)
- Rechnungshof (Art. 285 ff. AEUV)
- Europäische Zentralbank (Art. 282 ff. AEUV)

Beratende Einrichtungen (Art. 13 Abs. 4 EUV)

- Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 300, Art. 301 ff. AEUV)
- Ausschuss der Regionen (Art. 300, Art. 305 ff. AEUV)

Institution der Europäischen Union

- Europäische Investitionsbank (Art. 308 f. AEUV)

Europäischer Rat (Art. 15 EUV)

Sitz: Brüssel (seit dem 1. Mai 2004)
mindestens 2 Tagungen pro Halbjahr

Zusammensetzung: – Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten
unterstützt von jeweils einem Minister

- (hauptamtlicher) Präsident des Europäischen Rates
- Präsident der Kommission
unterstützt von einem Mitglied der Kommission
- Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten teil

Vorsitz: Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden.

Beschlussverfahren:

Konsens

Rat (Art. 16 EUV, Art. 237 - Art. 243 AEUV)

Sitz: Brüssel; in den Monaten April, Juni und Oktober Luxemburg

Zusammensetzung: je ein Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene

Verschiedene Ratsformationen: Art. 16 Abs. 6 EUV

1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten“
2. Rat „Auswärtige Angelegenheiten“
3. Rat „Wirtschaft und Finanzen“
4. Rat „Justiz und Inneres“
5. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“
6. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“
7. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“
8. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“
9. Rat „Umwelt“
10. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“

Vorsitz:

- Rat „Auswärtige Angelegenheiten“:
Hoher Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik (Art. 18 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 EUV)
- übrige Ratsformationen:
Mitgliedstaaten für jeweils sechs Monate nach einem System der gleichberechtigten Rotation (Art. 16 Abs. 9 EUV)

1/2010 Spanien	1/2011 Ungarn	1/2012 Dänemark	1/2013 Irland
2/2010 Belgien	2/2011 Polen	2/2012 Zypern	2/2013 Litauen
1/2014 Griechenland	1/2015 Lettland	1/2016 Niederlande	1/2017 Malta
2/2014 Italien	2/2015 Luxemburg	2/2016 Slowakei	2/2017 Großbritannien

Organisation:

- Ausschuss der Ständigen Vertreter [AStV] im Botschafterrang
- Generalsekretariat (ca. 3.500 Bedienstete):
 - Generalsekretär
 - Juristischer Dienst

Abstimmungsmodalitäten im Rat (Art. 16 EUV, Art. 238 AEUV)

Übergangsregelung bis 31. Oktober 2014

(Art. 16 Abs. 5 EUV i.V.m. Protokoll über die Übergangsbestimmungen)

Grundsatz: Art. 16 Abs. 3 EUV

qualifizierte Mehrheit, wenn Beschluss auf Vorschlag der Kommission:

- Stimmenwägung mit Mindeststimmenzahl von 255 Stimmen und
 - Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten
- | | |
|--|------------------|
| Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich | je 29 Stimmen |
| Spanien, Polen | je 27 Stimmen |
| Rumänien | 14 Stimmen |
| Niederlande | 13 Stimmen |
| Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Ungarn | je 12 Stimmen |
| Bulgarien, Österreich, Schweden | je 10 Stimmen |
| Dänemark, Irland, Finnland, Litauen, Slowakei | je 7 Stimmen |
| Estland, Lettland, Luxemburg, Slowenien, Zypern | je 4 Stimmen |
| Malta | <u>3 Stimmen</u> |
| | 345 Stimmen |

→ **doppelt qualifizierte Mehrheit**, wenn Beschluss keinen Vorschlag der Kommission voraussetzt:

- Stimmenwägung mit Mindeststimmenzahl von 255 Stimmen und
- Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten und,

Bei qualifizierter und doppelt qualifizierter Mehrheit kann jeder Mitgliedstaat beantragen zu überprüfen, ob die zustimmenden Mitgliedstaaten mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

Ausnahmen: immer dann, wenn ausdrücklich in den Verträgen vorgeschrieben

→ **einfache Mehrheit**: Mehrheit der Mitglieder (Art. 238 Abs. 1 AEUV)

oder

→ **Einstimmigkeit**: Stimmenthaltung steht nicht entgegen (Art. 238 Abs. 4 AEUV)

Die verschiedenen „Räte“ in Europa

Europäischer Rat

- Organ der Europäischen Union (vgl. Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV)
- Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, hauptamtlicher Präsident und Präsident der Kommission

Rat

- Organ der Europäischen Union (vgl. Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV)
- Zusammensetzung: ein Vertreter jedes Mitgliedstaates im Ministerrang
- *Achtung*: Der Rat nennt sich selbst „Rat der Europäischen Union“.

Im Rat vereinigte Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

- Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, die im AEU-Vertrag vorgesehen ist (vgl. z. B. Art. 253 Abs. 1 AEUV; Art. 341 AEUV)
- *Achtung*: Die Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und keine Beschlüsse des Rates (sog. „uneigentliche Ratsbeschlüsse“).

Europarat

- Der Europarat ist eine am 5. Mai 1949 gegründete eigenständige Internationale Organisation mit eigenen Organen (Ministerkomitee, Parlamentarische Versammlung).
- Im Rahmen des Europarates sind zahlreiche Konventionen (Verträge) ausgearbeitet und abgeschlossen worden. Die wichtigste ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950.

Europäische Kommission (Art. 17 EUV, Art. 244 - Art. 250 AEUV)

Übergangsregelung bis 31. Oktober 2014
(Art. 17 Abs. 4 EUV)

Sitz: Brüssel (einige Dienststellen in Luxemburg)

Zusammensetzung: 27 Kommissare

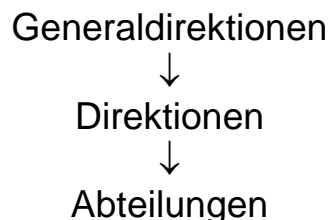
- je ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats, darunter der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
- Ernennung durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 17 Abs. 7 EUV)
- Ernennung des Hohen Vertreters durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Kommissionspräsidenten (Art. 18 Abs. 1 EUV)
- Amtszeit: 5 Jahre (Art. 17 Abs. 3 EUV), Wiederernennung möglich

Beschlussverfahren:

- einfache Mehrheit: Mehrheit der Mitglieder (Art. 250 Abs. 1 AEUV)

Organisation:

- 1 Kommissionspräsident + 7 Vizepräsidenten
- hierarchischer Verwaltungsunterbau:



- weit über 1.000 Ausschüsse mit beratender Funktion
- insgesamt ca. 24.500 Bedienstete

Ernennung der Kommission

Art. 17 Abs. 7 EUV

1. Europäischer Rat schlägt dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vor
2. Erklärung des designierten Präsidenten vor dem Parlament
3. Aussprache des Parlaments
4. Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament mit Mehrheit der Mitglieder (bei Scheitern der Wahl muss Europäischer Rat binnen eines Monats einen neuen Kandidaten vorschlagen)
5. Vorschläge der Mitgliedstaaten für die übrigen Mitglieder der Kommission
6. Annahme der Kandidatenliste durch den Rat im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten
7. Vorstellung der benannten Kandidaten (Präsident, Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik und übrige Mitglieder der Kommission) vor dem Europäischen Parlament
8. Vorstellung des Programms der Kommission durch den gewählten Kommissionspräsidenten vor dem Europäischen Parlament
9. Aussprache des Parlaments
10. Zustimmung des Parlaments zur benannten Kommission
11. Ernennung der Kommission durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit

Misstrauensvotum gegen die Kommission

Art. 234 AEUV

1. Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments beim Präsidenten des Parlaments; Übermittlung an Kommission
2. Mitteilung des Präsidenten über Eingang des Antrags
3. 24-Stunden-Frist ab Mitteilung
4. Aussprache des Parlaments
5. 48-Stunden-Frist ab Beginn der Aussprache
6. Offene namentliche Abstimmung: Annahme des Antrags bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments
7. Übermittlung des Ergebnisses an den Präsidenten des Rates und der Kommission
8. Bei erfolgreichem Antrag müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen
9. Kommission führt laufende Geschäfte weiter bis zur ihrer Ersetzung durch eine neue Kommission

Europäisches Parlament (Art. 14 EUV, Art. 223 - Art. 234 AEUV)

Sitz: Straßburg (monatliche Plenartagungen)
 Brüssel (zusätzliche Plenartagungen)
 Luxemburg (Generalsekretariat)

Zusammensetzung: 736 Abgeordnete (künftig 751 Abgeordnete)
 gewählt für 5 Jahre

	derzeit	künftig
Deutschland	99	96
Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich	je 72	73
Polen, Spanien	je 50	51 / 54
Rumänien	33	33
Niederlande	25	26
Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Ungarn	je 22	22
Schweden	18	20
Bulgarien, Österreich	17	18 / 19
Dänemark, Finnland, Slowakei	je 13	13
Irland, Litauen	je 12	12
Lettland	8	9
Slowenien	7	8
Estland, Luxemburg, Zypern	je 6	6
Malta	5	6

Organisation:

- 20 ständige parlamentarische Ausschüsse
 daneben: nichtständige Sonderausschüsse und Untersuchungsausschüsse
- 7 Fraktionen:

	insg.	D
• Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)	265	42
• Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten	184	23
• Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa	84	12
• Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz	55	14
• Europäische Konservative und Reformisten	54	–
• Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke	35	8
• Fraktion Europa der Freiheit und der Demokratie	31	–
• fraktionslos	28	–
- Präsidium: 1 Präsident (*Jerzy Buzek*) + 14 Vizepräsidenten
- 6 Quästoren
- Konferenz der Präsidenten (Präsident + Fraktionsvorsitzende + 2 Fraktionslose)
- Konferenz der Ausschussvorsitzenden
- Konferenz der Delegationsvorsitzenden (Vorsitzende der ständigen interparlamentarischen Delegationen)
- Bürgerbeauftragter (seit 15.01.2003: *Nikiforos Diamandouros*)
- ca. 6.100 Bedienstete

Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV, Art. 251 - Art. 281 AEUV)

Sitz: Luxemburg

Der Gerichtshof verfügt insgesamt über ca. 1.900 Bedienstete.

Europäischer Gerichtshof (Art. 19 EUV, Art. 251 - Art. 253 AEUV)

Zusammensetzung: ein Richter je Mitgliedstaat (27 Richter)
8 Generalanwältinnen und Generalanwälte

- Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des Richternominierungsausschusses
- Amtszeit: 6 Jahre, Wiederernennung möglich

Organisation:

- 1 Präsident
- Plenum, Kammern mit 13 (Große Kammer), 5 oder 3 Richtern
- 1 Kanzler

Europäisches Gericht (Art. 19 EUV, Art. 254 - Art. 256 AEUV)

Zusammensetzung: mindestens ein Richter je Mitgliedstaat (derzeit 27 Richter)

- Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des Richternominierungsausschusses
- Amtszeit: 6 Jahre, Wiederernennung möglich

Organisation:

- 1 Präsident
- Plenum, Kammern mit 13 (Große Kammer), 5 oder 3 Richtern oder Einzelrichter
- 1 Kanzler

Fachgerichte (Art. 19 EUV, Art. 257 AEUV)

Parlament und Rat können Fachgerichte errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen in besonderen Sachgebieten.

- Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (7 Richter)

Europäischer Rechnungshof (Art. 285 - Art. 287 AEUV)

Sitz: Luxemburg

Zusammensetzung:

- ein Staatsangehöriger aus jedem Mitgliedstaat
- Alle Mitglieder müssen in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören, angehört haben oder für dieses Amt besonders geeignet sein.

→ Ernennung durch den Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Liste mit Vorschlägen der Mitgliedstaaten

→ Amtszeit: 6 Jahre, Wiederernennung möglich

Organisation:

→ 1 Präsident

→ Generalsekretariat

→ ca. 880 Beamte und Bedienstete

Europäische Zentralbank (Art. 282 – Art. 284 AEUV)

Sitz: Frankfurt/M.

Organe:

→ **Direktorium der EZB (Art. 283 Abs. 2 AEUV; Art. 11 EZB-Satzung):**

- Präsident + Vizepräsident + 4 weitere Mitglieder
- Ernennung durch die Staats- und Regierungschef der Euro-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen auf Vorschlag des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EZB-Rates
- Amtszeit: 8 Jahre, Wiederernennung nicht zulässig

→ **EZB-Rat (Art. 283 Abs. 1 AEUV; Art. 10 EZB-Satzung):**

- Mitglieder des Direktoriums + Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euro-Staaten

→ **Erweiterter Rat der EZB (Art. 45 EZB-Satzung):**

- Präsident der EZB + Vizepräsident der EZB + Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten

Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 301 - Art. 304 AEUV)

Sitz: Brüssel

Zusammensetzung: 344 weisungsunabhängige Vertreter (höchstens 350; vgl. Art. 301 Abs. 1 AEUV) der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich (Art. 300 Abs. 2 u. Abs. 4 AEUV)

Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich	je 24
Polen, Spanien	21
Rumänien	15
Belgien, Bulgarien, Griechenland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechien, Ungarn	je 12
Dänemark, Irland, Finnland, Litauen, Slowakei	je 9
Estland, Lettland, Slowenien	je 7
Luxemburg, Zypern	je 6
Malta	5

→ Ernennung durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Kommission gemäß den Vorschlagslisten der einzelnen Mitgliedstaaten (Art. 302 AEUV)

→ Amtszeit: 5 Jahre, Wiederernennung möglich

Organisation:

- 1 Präsident + Präsidium (mit 2 Vizepräsidenten)
- Fachgruppen und Studiengruppen
- Generalsekretariat
- gemeinsamer Verwaltungsunterbau mit AdR; ca. 1.200 Bedienstete

Ausschuss der Regionen (Art. 305 - Art. 307 AEUV)

Sitz: Brüssel

Zusammensetzung: 344 weisungsunabhängige Vertreter (höchstens 350; vgl. Art. 305 Abs. 1 AEUV) der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (Länder, Landkreise, Städte, Gemeinden), die auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind (Art. 300 Abs. 3 u. Abs. 4 AEUV)

Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich	je 24
Polen, Spanien	21
Rumänien	15
Belgien, Bulgarien, Griechenland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechien, Ungarn	je 12
Dänemark, Irland, Finnland, Litauen, Slowakei	je 9
Estland, Lettland, Slowenien	je 7
Luxemburg, Zypern	je 6
Malta	5

→ Ernennung durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten

→ Amtszeit: 5 Jahre, Wiederernennung möglich

→ Amtszeit endet automatisch mit Verlust des innerstaatlichen Mandats, aufgrund dessen der Vorschlag erfolgt ist

Organisation:

→ 1 Präsident + Präsidium

→ 7 ständige Fachkommissionen und 4 Unterausschüsse

→ Sonderkommission für institutionelle Fragen

→ Generalsekretariat

→ gemeinsamer Verwaltungsunterbau mit WSA; ca. 1.200 Bedienstete

Europäische Investitionsbank (Art. 308 - Art. 309 AEUV)

Sitz: Luxemburg

Außenstellen in: Athen, Brüssel, Lissabon, London, Rom

Mitglieder: Mitgliedstaaten, die ca. 164,8 Mrd. Euro als Einlagekapital gezeichnet haben (Deutschland ca. 26,65 Mrd. Euro)

Organe:

→ **Rat der Gouverneure** (Art. 9 EIB-Satzung):

- (Finanz-)Minister der Mitgliedstaaten
- Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst; diese Mehrheit muss mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals vertreten

→ **Verwaltungsrat** (Art. 11 EIB-Satzung):

- 28 ordentliche (+ 18 stellvertretende) Mitglieder, die vom Rat der Gouverneure für 5 Jahre bestellt werden
- jeder Mitgliedstaat und die Kommission stellen jeweils ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates

→ **Direktorium** (Art. 13 EIB-Satzung):

- Präsident + 8 Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf 6 Jahre bestellt werden

→ **Prüfungsausschuss** (Art. 14 EIB-Satzung):

- 3 vom Rat der Gouverneure ernannte Mitglieder

Rechtsquellen

des Völkerrechts

- völkerrechtliche Verträge
- Völkergewohnheitsrecht
- allgemeine Rechtsgrundsätze
- hilfsweise: richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtslehrer

des Europarechts

- primäres Unionsrecht (EUV, AEUV, GRC)
 - + sekundäres Unionsrecht (Rechtsakte der Europäischen Union)
- Europäisches Gewohnheitsrecht
- allgemeine Rechtsgrundsätze des Europäischen Unionsrechts

Sekundäres Unionsrecht

<p>Verordnung Art. 288 Abs. 2 AEUV</p>	<p>„Europäisches Gesetz“</p> <ul style="list-style-type: none"> – abstrakt-generell – in allen Teilen verbindlich – allgemein verbindlich
<p>Richtlinie Art. 288 Abs. 3 AEUV</p>	<p>„Europäisches Rahmengesetz“</p> <ul style="list-style-type: none"> – abstrakt-generell – hinsichtlich des Ziels verbindlich – an Mitgliedstaaten gerichtet
<p>Beschluss (früher: Entscheidung) Art. 288 Abs. 4 AEUV</p>	<p>„Europäischer Verwaltungsakt“</p> <ul style="list-style-type: none"> – konkret-individuell – in allen Teilen verbindlich – an Individuen oder Mitgliedstaaten gerichtet
<p>Empfehlung, Stellungnahme Art. 288 Abs. 5 AEUV</p>	<ul style="list-style-type: none"> – unverbindlich – an Individuen oder Mitgliedstaaten gerichtet

Unmittelbare Wirkung von Richtlinien

Regel: keine unmittelbare Wirkung nicht umgesetzter Richtlinien

Ausnahme:

Ausnahmsweise kann eine nicht umgesetzte Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ablauf der Umsetzungsfrist
2. Keine ordnungsgemäße Umsetzung
3. Richtlinienbestimmung ist inhaltlich hinreichend bestimmt und genau
4. Richtlinie ist insoweit unbeding, d. h. sie belässt den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum
5. Richtlinie wirkt für die betroffenen Individuen begünstigend
6. Berufung auf die nicht umgesetzte Richtlinie gegenüber staatlicher Stelle

Konstellationen:

- *vertikale unmittelbare Wirkung:* Bürger beruft sich gegenüber staatlicher Stelle auf ihn begünstigende, nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinienbestimmung → (+)
- *vertikale drittbelastende unmittelbare Wirkung:* Bürger beruft sich gegenüber staatlicher Stelle auf ihn begünstigende, nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinienbestimmung; Staat kann Begünstigung nur durch belastenden Eingriff gegenüber anderem Privaten verwirklichen → (-)
- *umgekehrt vertikale unmittelbare Wirkung:* Staat beruft sich gegenüber Bürger auf diesen belastende, nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinienbestimmung → (-)
- *horizontale unmittelbare Wirkung:* Bürger beruft sich gegenüber anderem Bürger auf nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinienbestimmung als Anspruchsgrundlage → (-)
- *objektive unmittelbare Wirkung:* staatliche Stelle wendet nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinienbestimmung an, ohne dass damit Begünstigung oder Belastung eines Einzelnen bewirkt wird → (+)

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV)

I. Vorschlag der Kommission

II. Erste Lesung im Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Rat.

III. Erste Lesung im Rat

Der Rat kann

1. den Standpunkt des Parlaments billigen und damit erlassen,
oder
2. den Standpunkt des Parlaments nicht billigen, einen eigenen Standpunkt festlegen und dem Parlament übermitteln.

IV. Zweite Lesung im Europäischen Parlament

Das Parlament kann binnen drei Monaten

1. den Standpunkt des Rates billigen oder keinen Beschluss fassen. Der Rechtsakt ist dann in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen.
oder
2. den Standpunkt des Rates mit der Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen, womit der Erlass des Rechtsakts gescheitert ist,
oder
3. Änderungen mit der Mehrheit der Mitglieder vorschlagen und die geänderte Fassung an Rat und Kommission weiterleiten.

V. Kommission

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments

VI. Zweite Lesung im Rat

1. Billigt der Rat die Änderungen des Parlaments binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit, gilt der Rechtsakt als erlassen. Änderungsvorschläge, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, kann der Rat nur einstimmig billigen.
2. Billigt der Rat nicht alle Änderungsvorschläge des Parlaments, wird der Vermittlungsausschuss einberufen.

VII. Vermittlungsausschuss

Im Vermittlungsausschuss besteht die Möglichkeit, dass man sich binnen sechs Wochen

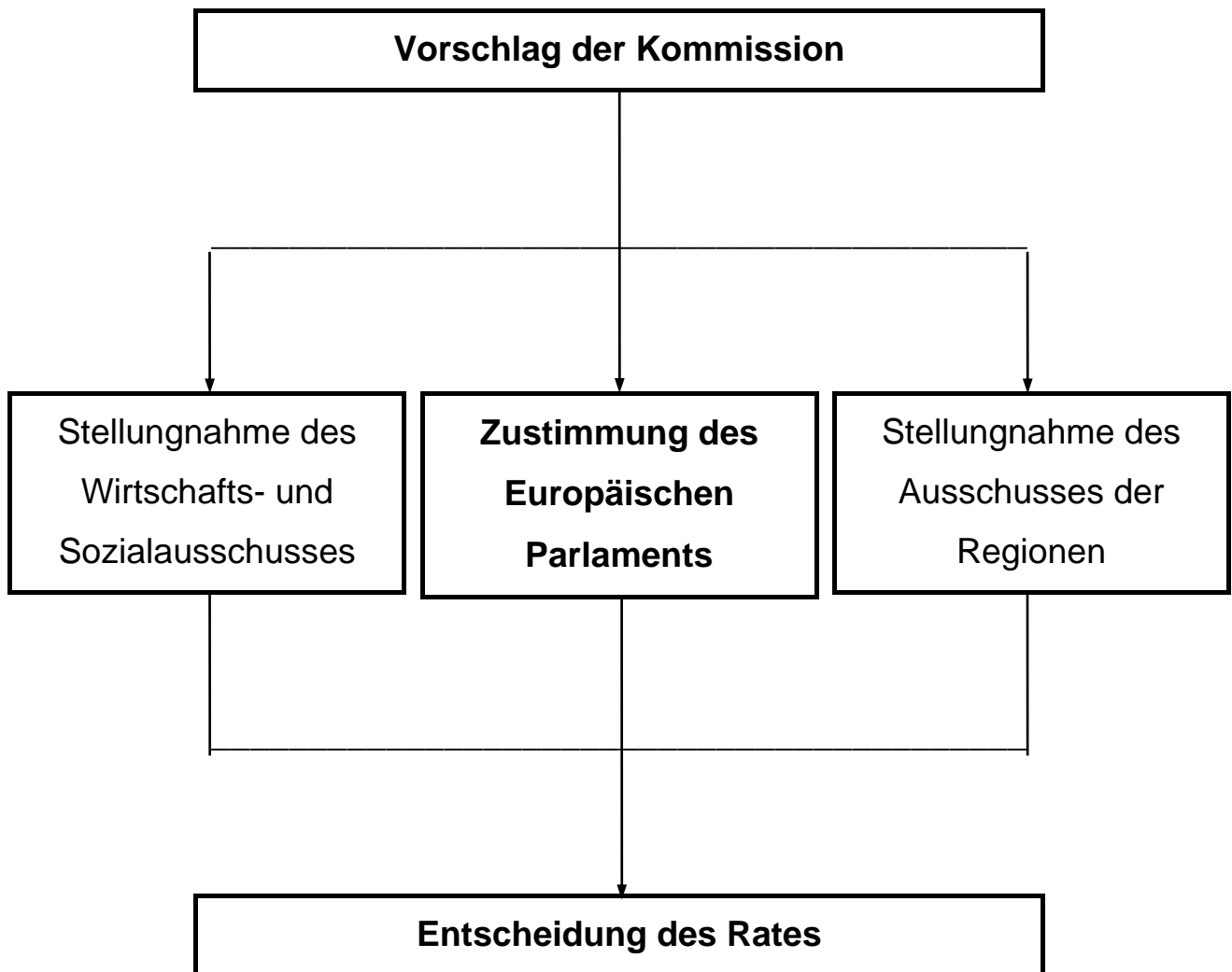
1. auf einen gemeinsamen Entwurf einigt
oder
2. es nicht gelingt, sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen. In diesem Fall ist der Erlass des Rechtsakts gescheitert.

VIII. Dritte Lesung im Rat und im Europäischen Parlament

1. Hat der Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Entwurf gebilligt, können Rat und Parlament den Rechtsakt binnen sechs Wochen gemeinsam erlassen. Im Rat ist eine qualifizierte Mehrheit, im Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Wird die erforderliche Mehrheit im Rat oder im Parlament nicht erreicht oder wird von einem Organ kein Beschluss innerhalb der Frist gefasst, ist der Erlass des Rechtsaktes gescheitert.

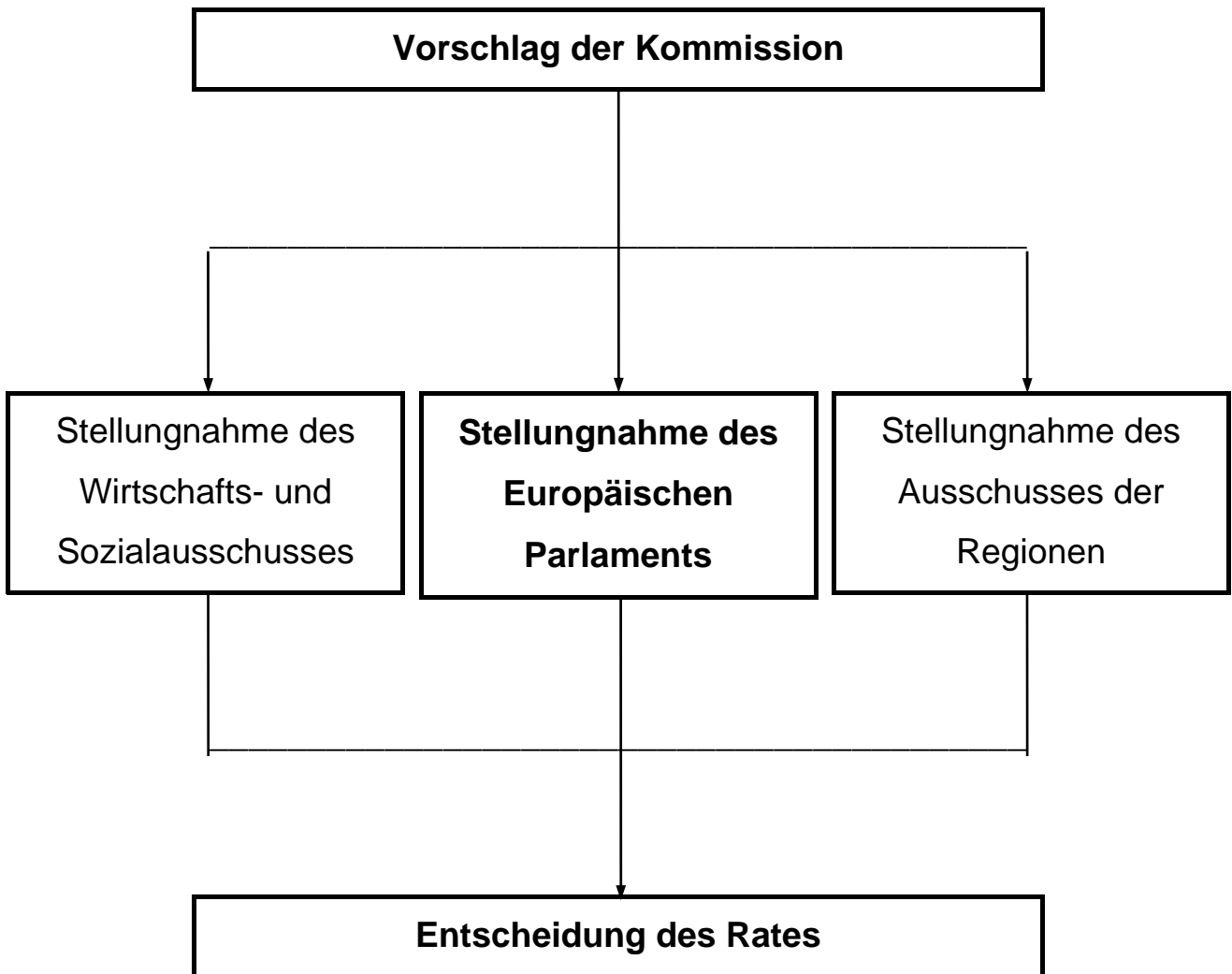
Verfahren der Zustimmung

(vorgesehen z. B. in Art. 352 Abs. 1 AEUV)



Verfahren der Anhörung

(vorgesehen z. B. in Art. 203 Satz 2 AEUV)



Ausschussverfahren nach dem Komitologie-Beschluss

Voraussetzung: Übertragung der Befugnis zur Durchführung der vom Rat erlassenen Vorschriften an die Kommission (Art. 291 Abs. 2, Abs. 3 AEUV)

Verfahren I: Beratungsverfahren

- I. Entwurf der Kommission
- II. Unverbindliche Stellungnahme des Ausschusses
- III. Entscheidung der Kommission

Verfahren II: Verwaltungsverfahren

- I. Entwurf der Kommission
- II. Stellungnahme des Ausschusses (Stimmenwägung nach Art. 16 Abs. 4 u. 5 EUV)
- III. Entscheidung der Kommission
Stimmt die Maßnahme der Kommission
 - a) mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, gilt die Entscheidung der Kommission.
 - b) mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, teilt die Kommission dem Rat ihre Entscheidung mit.
- IV. Entscheidung des Rates
Fasst der Rat
 - a) keinen Beschluss, gilt die Maßnahme der Kommission.
 - b) einen anderslautenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit, gilt der Beschluss des Rates.

Verfahren III: Regelungsverfahren

- I. Entwurf der Kommission
- II. Stellungnahme des Ausschusses (Stimmenwägung nach Art. 16 Abs. 4 u. 5 EUV)
- III. Kommission
Die Kommission kann
 - a) die beabsichtigten Maßnahmen erlassen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Es gilt die Entscheidung der Kommission.
 - b) bei fehlender Übereinstimmung dem Rat einen Rechtsetzungsvorschlag unterbreiten und das Parlament unterrichten.
- IV. Entscheidung des Rates
Der Rat kann
 - a) eine Durchführungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit erlassen.
 - b) sich gegen den Vorschlag der Kommission aussprechen. Die Kommission hat dann einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
 - c) keinen Beschluss fassen. Die Kommission kann dann die vorgeschlagene Durchführungsmaßnahme selbst erlassen.

Ausschussverfahren nach dem Komitologie-Beschluss

Verfahren IV: Regelungsverfahren mit Kontrolle

I. Entwurf der Kommission

II. Stellungnahme des Ausschusses (Stimmenwägung nach Art. 16 Abs. 4 u. 5 AEUV)

III. Kommission unter Kontrolle von Rat und Parlament

a) Kommissionsvorschlag steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses:

aa) Kommission legt den Entwurf dem Rat und dem Parlament zur Kontrolle vor.

Europäisches Parlament und Rat können

(1) den Entwurf der Kommission ablehnen. Kommission kann einen geänderten Vorschlag auf der Grundlage des Basisrechtsakts unterbreiten oder einen Rechtsetzungsvorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

(2) den Entwurf der Kommission nicht ablehnen. Kommission kann Maßnahmen dann wie vorgeschlagen erlassen.

bb) Kommission kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Maßnahmen selbst erlassen und teilt dies dem Rat und dem Parlament mit.

Europäisches Parlament und Rat können dann die von der Kommission erlassenen Maßnahmen ablehnen.

(1) Kommission hebt daraufhin die Maßnahmen auf.

(2) Aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit oder des Umweltschutzes kann die Kommission die Maßnahmen vorläufig aufrechterhalten und einen geänderten Entwurf auf der Grundlage des Basisrechtsakts oder einen Rechtsetzungsvorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

b) Kommissionsvorschlag steht nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses: Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag und übermittelt diesen gleichzeitig dem Parlament.

aa) Rat kann die vorgeschlagenen Maßnahmen ablehnen. Kommission kann dann einen geänderten Vorschlag auf der Grundlage des Basisrechtsakts unterbreiten oder einen Rechtsetzungsvorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

bb) Beabsichtigt der Rat die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erlassen, unterbreitet er diese dem Parlament. Befindet der Rat innerhalb von zwei Monaten nicht über die Maßnahmen, unterbreitet die Kommission dem Parlament die Maßnahmen.

Das Parlament kann

(1) den Vorschlag ablehnen. Kommission kann einen geänderten Vorschlag auf der Grundlage des Basisrechtsakts unterbreiten oder einen Rechtsetzungsvorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

(2) den Vorschlag nicht ablehnen. Je nach Fall können die Maßnahmen vom Rat oder von der Kommission erlassen werden.

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV)

Inhalt:

Die Europäische Union hat keine Allzuständigkeit (keine Kompetenz-Kompetenz), sondern wird innerhalb der Grenzen der ihr vertraglich zugewiesenen Zuständigkeiten und gesetzten Ziele tätig (begrenzte Einzelermächtigung).

Wirkungen:

- Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Mitgliedstaaten und Union (begrenzte Verbandskompetenz der Union)
- Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Unionsorganen (begrenzte Organkompetenz)
- Festlegung auf bestimmtes Rechtsetzungsverfahren beim Erlass von Sekundärrecht (z. B. ordentliches Gesetzgebungsverfahren, besonderes Gesetzgebungsverfahren)
- Festlegung auf bestimmte Rechtsaktform (z. B. Verordnung, Richtlinie etc.)

Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV)

Das Subsidiaritätsprinzip regelt, unter welchen Voraussetzungen die Europäische Union von einer ihr eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen darf, wenn neben ihr auch die Mitgliedstaaten für diese Materie zuständig sind.

Voraussetzungen:

- I. Die Materie fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU,
und
- II. die Unions können durch die Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler Ebene ausreichend verwirklicht werden (fehlende Effektivität mitgliedstaatlichen Handelns),
und
- III. die Unionsziele können wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene besser verwirklicht werden (Mehrwert europäischen Handelns).

Folge:

Nur wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Union von einer ihr neben den Mitgliedstaaten eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen und Rechtsakte erlassen.

Sinn und Zweck:

- Verhinderung eines europäischen Zentralismus
- Regionalisierung der Entscheidungsprozesse in Europa
- mehr Bürgernähe

Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des Prinzips:

- Subsidiaritätsrüge der mitgliedstaatlichen Parlamente während des Rechtsetzungsverfahrens
- Subsidiaritäts-(nichtigkeits-)klage vor dem EuGH

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelt die Art und Intensität des Handelns der Union und des Handelns der Mitgliedstaaten, sofern sie Unionsrecht vollziehen oder unionsrechtliche Freiheiten einschränken.

Herleitung:

- für die Europäische Union: Art. 5 Abs. 4 EUV
- für die Mitgliedstaaten: (ungeschriebener) allgemeiner Rechtsgrundsatz

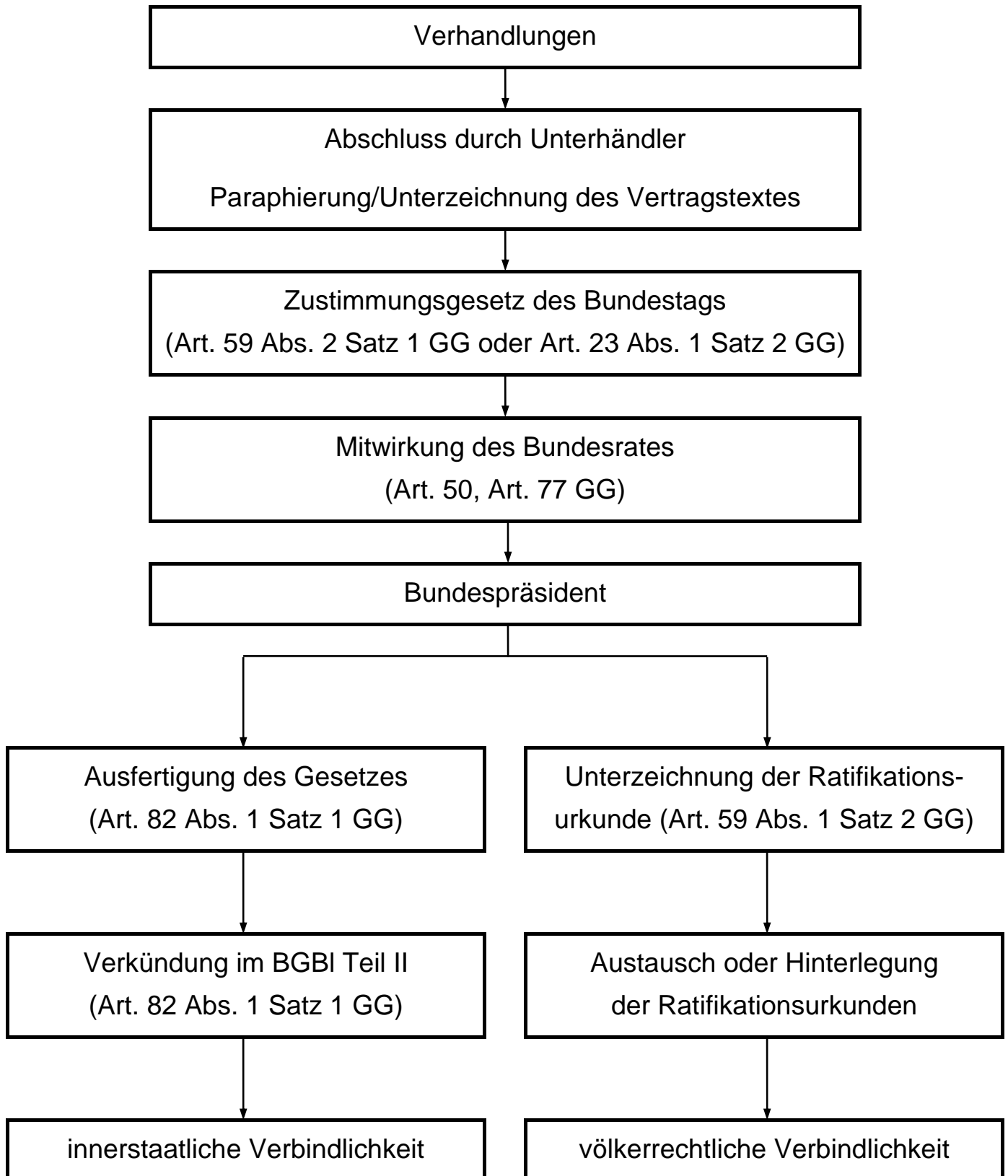
Voraussetzungen:

- I. Die Maßnahme muss einen legitimen Zweck verfolgen.
und
- II. Die Maßnahme muss zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein (*Geeignetheit*).
und
- III. Die Maßnahme muss zur Erreichung des verfolgten Ziels *erforderlich* sein (*Erforderlichkeit*). Stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, so ist die die Rechte der Einzelnen oder die Befugnisse der Mitgliedstaaten am wenigsten belastende Handlungsoption zu wählen.
und
- IV. Die auferlegten Belastungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen (*Angemessenheit* oder *Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*).

Sinn und Zweck:

- Schutz der Freiheit der Individuen
- Schonung mitgliedstaatlicher Befugnisse

Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags



Anwendungsvorrang des Europäischen Unionsrechts

Jeder Träger von Hoheitsgewalt in den Mitgliedstaaten ist im Rahmen seiner Zuständigkeit verpflichtet, das Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und jede wie auch immer geartete entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, gleichgültig ob sie früher oder später als die Unionsrechtsnorm ergangen ist.

Herleitung:

- EuGH: – autonomer Charakter der Europäischen Unionsrechtsordnung
 - einheitliche Geltung und effektive Durchsetzung des Unionsrechts (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV, Art. 4 Abs. 2 EUV)
- BVerfG: – innerstaatlicher Rechtsanwendungsbefehl (Vertragsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG) erstreckt sich auch auf Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den innerstaatlichen Anwendungsvorrang herbeizuführen

Folgen:

- unionsrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts (Unterfall: richtlinienkonforme Auslegung)
- Nichtanwendung von dem Unionsrecht widersprechendem innerstaatlichem Recht im Einzelfall
- Verbot, dem Unionsrecht widersprechende innerstaatliche Gesetze zu erlassen
- Pflicht zur Aufhebung oder Anpassung unionsrechtswidriger innerstaatlicher Normen, sofern andernfalls ein unerträgliches Maß an Rechtsunsicherheit bestehen würde
- Aufhebung bestandskräftiger Verwaltungsakte, sofern das innerstaatliche Recht dies zulässt (z.B. § 48 VwVfG)
- Pflicht zur Durchbrechung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, das Unionsrecht anderweitig durchzusetzen (z.B. im Wege der Staatshaftung)

Pflicht zur Unionstreue (Art. 4 Abs. 2 u. 3 EUV)

Die Pflicht zur Unionstreue geht über die allgemeine völkerrechtliche Vertragserfüllungspflicht („pacta sunt servanda“) hinaus. Es handelt sich um ein Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme.

Pflichten der Mitgliedstaaten:

- I. Verpflichtung, die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 3 EUV)
- II. Verpflichtung, bei der Ausübung eigener Kompetenzen auf die berechtigten Interessen der Union zu achten
- III. Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander

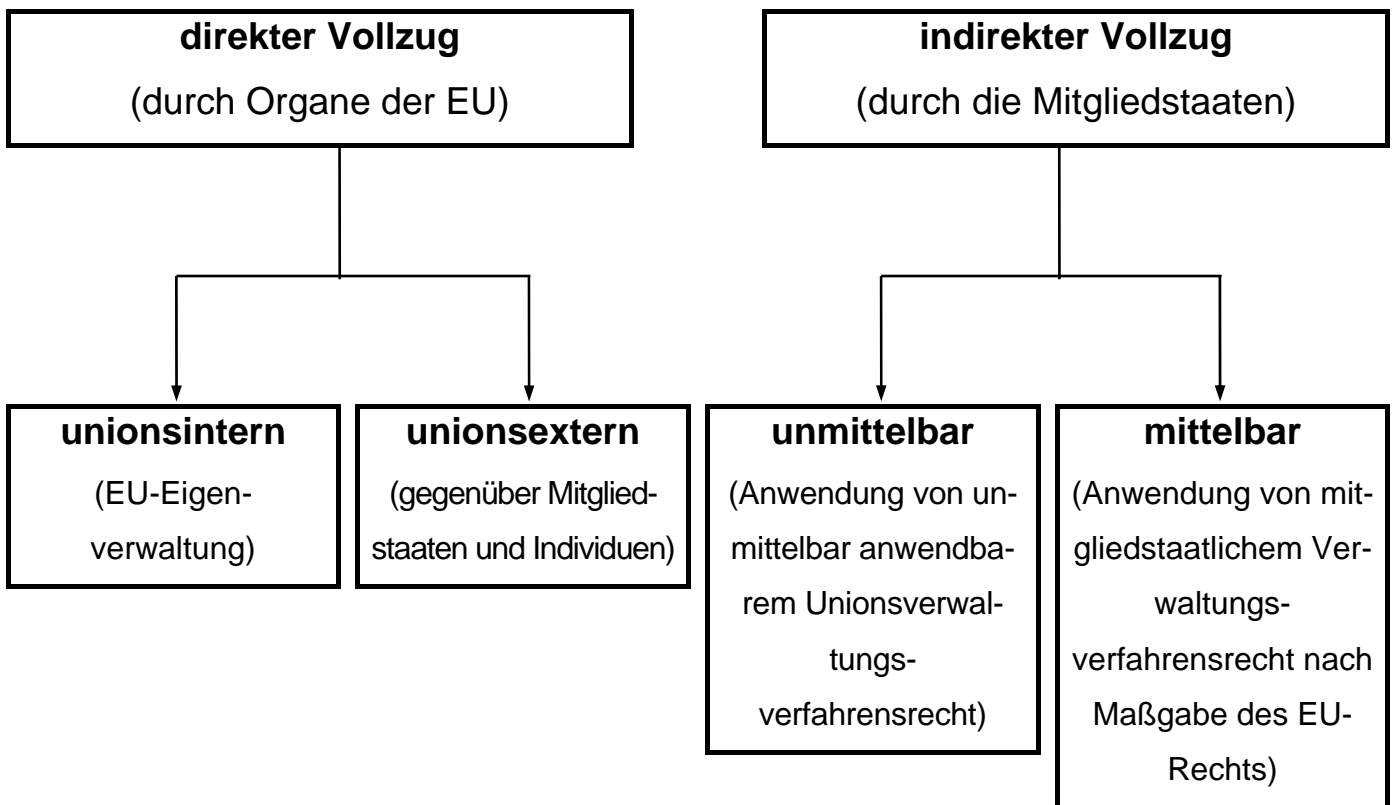
Pflichten der Unionsorgane:

- I. Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 EUV)
- II. Verpflichtung, bei der Ausübung eigener Kompetenzen auf die berechtigten Interessen der Mitgliedstaaten zu achten (vgl. Art. 4 Abs. 2 EUV)
- III. Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit der Unionsorgane untereinander

Folgerungen aus der Pflicht zur Unionstreue:

- (Anwendungs-)Vorrang des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten
- Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die dem Einzelnen infolge einer Verletzung von individualschützenden Normen des Unionsrechts entstehen
- Pflicht der Mitgliedstaaten, sich vom Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Richtlinie an aller Maßnahmen zu enthalten, die geeignet wären, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich in Frage zu stellen („Frustrationsverbot“)

Verwaltungsvollzug des EU-Rechts



„Solange“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGE 37, 271 (285) – Solange I

(Beschl. v. 29. Mai 1974 – BvL 52/71)

„Solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 des Vertrags [jetzt Art. 234 EGV] geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert.“

BVerfGE 73, 339 (387) – Solange II

(Beschl. v. 22. Oktober 1986 – 2 BvR 197/83)

„Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG sind somit unzulässig.“

Rechtsschutzverfahren vor dem Gerichtshof der EU

Vertragsverletzungsverfahren/Aufsichtsklage (Art. 258, Art. 259 AEUV)

Gegenstand: Verstoß eines Mitgliedstaats gegen Unionsrecht
Beteiligte: Kommission oder Mitgliedstaat ./ Mitgliedstaat

Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)

Gegenstand: Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts der Union
Kläger: • Mitgliedstaaten, Kommission, Rat oder Parlament (grds.)
• Rechnungshof, EZB, Ausschuss der Regionen (zur Wahrung eigener Rechte) oder
• natürliche und juristische Personen (bei unmittelbarer und individueller Betroffenheit)

Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)

Gegenstand: rechtswidriges Unterlassen, einen Beschluss zu fassen
Kläger: • Mitgliedstaaten, Unionsorgane (grds.) oder
• natürliche und juristische Personen (bei Unterlassen, einen verbindlichen Rechtsakt an sie zu adressieren)

Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)

Gegenstand: Auslegung des Unionsrechts oder Gültigkeit von Unionsrechtsakten
Vorlageberechtigt: Gericht eines Mitgliedstaats in einem konkreten Verfahren

Amtshaftungsklage (Art. 268 AEUV)

Gegenstand: Schadensersatz bei rechtswidrigem Handeln der Union
Kläger: natürliche und juristische Personen
Beklagte: Union und/oder schädigendes Unionsorgan (str.)

Beamtenklagen (Art. 270 AEUV)

EIB- und EZB-Streitsachen (Art. 271 AEUV)

Verfahren aufgrund einer Schiedsklausel (Art. 272 AEUV)

Verfahren aufgrund eines Schiedsvertrags zwischen Mitgliedstaaten (Art. 273 AEUV)

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Art. 278, Art. 279 AEUV)

Gutachtenverfahren (Art. 218 Abs. 11 AEUV)

Gegenstand: Vereinbarkeit eines geplanten völkerrechtlichen Abkommens der Union mit den Verträgen
Antragsberechtigt: Rat, Kommission, Parlament oder Mitgliedstaat

Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV)

I. Zulässigkeit

1. Parteien

Kommission / Mitgliedstaat

2. Vorverfahren

- a. Mahnschreiben der Kommission mit folgenden Angaben:
 - Ankündigung über die Einleitung des formalen Anhörungsverfahrens
 - Mitteilung der Tatsachen, die nach Ansicht der Kommission den Vertragsverstoß begründen sowie der verletzten Bestimmungen des Unionsrechts
 - Aufforderung, sich im Rahmen einer von der Kommission bestimmten Frist zu den Vorwürfen zu äußern
- b. Nach Ablauf der Frist gibt die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der eine zweite Frist zur Abhilfe gesetzt wird.
- c. Nichtbefolgung der Stellungnahme durch den Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten (zweiten) Frist

3. Klagegegenstand

Behauptung der Kommission, der Mitgliedstaat habe gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen

4. Klageberechtigung

Die Kommission muss von der Vertragsverletzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugt sein.

5. Rechtsschutzbedürfnis

- a) Wird der Vertragsverstoß innerhalb der in der begründeten Stellungnahme gesetzten Frist vollständig ausgeräumt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen.
- b) Wird der Vertragsverstoß nach Ablauf der Frist, aber noch vor Klageerhebung oder der letzten mündlichen Verhandlung endgültig ausgeräumt, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn:
 - akute Wiederholungsgefahr
 - Verfahren Grundlage für spätere Haftung
 - Rechtsfrage von essentieller Bedeutung für das Funktionieren der Union

II. Begründetheit und Urteilstwirkungen

Hat der Mitgliedstaat gegen das EU-Recht verstoßen, erlässt der EuGH ein Feststellungsurteil (Art. 260 Abs. 1 AEUV). Der verurteilte Mitgliedstaat ist verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen.

Keine Vollstreckungsmöglichkeit, aber:

- erneutes Vorlageverfahren mit Zwangsgeldandrohung (Art. 260 Abs. 2 AEUV)
- unionsrechtliche Staatshaftung des Mitgliedstaats gegenüber den Geschädigten

Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

- a. EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen
- b. EuGH zuständig für Organklagen und Klagen der Mitgliedstaaten

2. Klageberechtigung

- a. Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Rat und Kommission sind privilegiert klageberechtigt (Art. 263 Abs. 2 AEUV)
- b. Rechnungshof, EZB und Ausschuss der Regionen sind nur klageberechtigt, wenn Klage auf die Wahrung ihrer Rechte abzielt (Art. 263 Abs. 3 AEUV)
- c. Natürliche und juristische Personen sind nur klageberechtigt, wenn sie
 - durch einen Rechtsakt mit Verordnungsscharakter, der keiner Durchführungsmaßnahmen bedarf, unmittelbar betroffen sind oder
 - durch den angegriffenen sonstigen Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffen sind (Art. 263 Abs. 4 AEUV)

3. Passive Parteifähigkeit

Passiv parteifähig sind der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament, die EZB sowie Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, soweit sie Handlungen mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten vornehmen.

4. Klagegegenstand

- a. Organklagen und Klagen von Mitgliedstaaten: Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, Rechtswirkungen nach außen zu erzeugen.
- b. Individualklagen: entweder Beschlüsse, die den Einzelnen unmittelbar und individuell betreffen (auch „Scheinverordnungen“ und „Scheinrichtlinien“), oder Verordnungen, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen und den Einzelnen unmittelbar betreffen

5. Klagegrund

Geltendmachung von Unzuständigkeit, der Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verletzung der Verträge oder des EU-Sekundärrechts oder von Ermessensmissbrauch (Art. 263 Abs. 2 AEUV)

6. Klagefrist

Zwei Monate ab der Bekanntgabe der angefochtenen Handlung, ab ihrer Mitteilung an den Kläger oder ab Kenntniserlangung von der angefochtenen Handlung

II. Begründetheit und Urteilswirkungen

Liegt ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 263 Abs. 2 AEUV vor, erklärt der EuGH bzw. das EuG die angefochtene Handlung für nichtig ((Art. 264 Abs. 1 AEUV).

Das Urteil wirkt ex tunc und erga omnes; bestimmte Wirkungen des für nichtig erklärten Rechtsakts können für fortgeltend erklärt werden (Art. 264 Abs. 2 AEUV).

Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

- a. EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen
- b. EuGH zuständig für Organklagen und Klagen der Mitgliedstaaten

2. Klageberechtigung

- a. Mitgliedstaaten und Organe der Europäischen Union (Art. 265 Abs. 1 AEUV)
- b. Natürliche und juristische Personen sind nur klageberechtigt, wenn sie geltend machen, ein Organ der Union habe es unterlassen, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder Stellungnahme an sie zu richten (Art. 265 Abs. 3 AEUV).

3. Passive Parteifähigkeit

Passiv parteifähig sind der Europäisch Rat, der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament sowie die EZB; ebenso Einrichtungen und sonstige Stellen der Union.

4. Klagegegenstand

Unionsrechtswidriges Unterlassen einer Beschlussfassung trotz bestehender Verpflichtung zum Tätigwerden.

5. Vorverfahren

Erfolgreiche Aufforderung des betreffenden Unionsorgans zum Tätigwerden, d. h. Aufforderung darf nicht eindeutig positiv oder negativ beschieden worden sein (Art. 265 Abs. 2 Satz 1 AEUV).

6. Klagefrist

Bleibt das Organ zwei Monaten nach der Aufforderung zum Tätigwerden untätig, kann innerhalb weiterer zwei Monate Klage erhoben werden (Art. 265 Abs. 2 Satz 2 AEUV).

II. Begründetheit und Urteilswirkungen

Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn es das beklagte Organ unter Verletzung einer sich aus dem Unionsrecht ergebenden Handlungspflicht unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen bzw. einen Rechtsakt an den Kläger oder einen Dritten zu richten.

Die verurteilten Unionsorgane haben die sich aus dem Feststellungsurteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen (Art. 266 AEUV).

Amtshaftungsklage (Art. 268 AEUV)

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

- a. EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen
- b. EuGH zuständig für Klagen von Mitgliedstaaten (bislang noch nicht entschieden)

2. Klageberechtigung

Klageberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.

3. Passive Parteifähigkeit

Passiv parteifähig ist die Europäische Union.

4. Klagegegenstand

Der Kläger muss geltend machen, durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen eines Unionsorgans oder einer Unionsinstitution in seinen Rechten verletzt zu sein, wodurch ihm ein Schaden entstanden ist.

5. Rechtsschutzbedürfnis

- a. Die Amtshaftungsklage ist ein gegenüber der Nichtigkeitsklage selbständiger Rechtsbehelf, d. h. es ist zuvor keine Nichtigkeitsklage zu erheben.
- b. Der Kläger muss zuvor innerstaatlich erfolglos versucht haben, Schadensersatz zu erlangen, d. h. sofern innerstaatlich ein aussichtsreicher Rechtsbehelf, z. B. gegen eine nationale Vollzugsmaßnahme, zur Verfügung steht, muss der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft worden sein.

6. Verjährung

Der Schadensersatz verjährt fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, das zur Klageerhebung Anlass gegeben hat (Art. 46 EuGH-Satzung). Die Verjährung ist anders als im deutschen Recht nach der Rechtsprechung des EuGH/EuG im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage zu prüfen.

II. Begründetheit und Urteilswirkungen

Die Amtshaftungsklage ist begründet, wenn ein Unionsorgan oder eine Unionsinstitution in Ausübung einer Amtstätigkeit

- im Falle administrativen Unrechts eine dem Schutz des Geschädigten dienende Rechtsnorm verletzt hat oder
- im Falle normativen Unrechts eine höherrangige, dem Schutz des Einzelnen dienende Rechtsnorm in qualifizierter Weise verletzt hat und

dadurch unmittelbar einen kausalen Schaden des Klägers verursacht hat.

Wird die Union zum Schadensersatz verurteilt, handelt es sich um ein vollstreckbares Leistungsurteil, soweit die Unionshaftung nur dem Grunde nach festgestellt wird, handelt es sich um ein nicht vollstreckbares Feststellungsurteil.

Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)

I. Zulässigkeit einer Vorlage beim EuGH

1. Vorlagegegenstand

Vorlagefrage nach

- Auslegung des Unionsrechts
- Gültigkeit von Rechtsakten der Unionsorgane

2. Vorlageberechtigte Stelle

Gericht eines Mitgliedstaats, das im konkreten Verfahren mit der Frage befasst ist

3. Entscheidungserheblichkeit der Vorlageentscheidung

4. Vorlageberechtigung oder Vorlagepflicht

a. Vorlageberechtigung:

Unteren mitgliedstaatlichen Gerichten steht Ermessen zu, ob sie im Rahmen von entscheidungserheblichen Auslegungsfragen von ihrem Vorlagerecht Gebrauch machen oder davon absehen.

b. Vorlagepflicht:

- letztinstanzliches Gericht, dessen Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden kann, oder
- mitgliedstaatliches Gericht, das vom Unionsrecht abweichend entscheiden will, weil es unionalen Rechtsakt für ungültig hält, oder
- mitgliedstaatliches Gericht, das mitgliedstaatlichen Akt, der Unionsrecht vollzieht, aufheben, nicht anwenden oder aussetzen will

c. keine Vorlagepflicht trotz Vorliegens der Voraussetzungen:

- aufgeworfene Frage ist bereits in gleichgelagertem Fall vorgelegt und vom EuGH beantwortet worden oder
- gesicherte unionsrechtliche Rechtsprechung liegt vor, durch die die betreffende Rechtsfrage geklärt ist, oder
- richtige Auslegung des Unionsrechts ist so offensichtlich, dass kein Raum für vernünftige Zweifel an Entscheidung der sich stellenden Frage bleibt und weder Gerichtshof noch Gerichte der Mitgliedstaaten Zweifel an dieser Auslegung haben würden

II. Beantwortung der Vorlagefrage durch den EuGH

1. Erläuterung der unionsrechtlichen Norm und Vorgabe der Auslegungskriterien zur Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen mit der unionsrechtlichen Rechtsnorm durch das vorliegende nationale Gericht oder
2. Überprüfung des Rechtsakts der Union und Feststellung der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit höherrangigem Unionsrecht

Haftung der Mitgliedstaaten („Francovich“-Rechtsprechung)

I. Herleitung des Haftungsanspruchs:

Ihre Grundlage hat die vom EuGH im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Staatshaftung in der sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die volle Wirksamkeit der Normen des Unionsrechts zu sichern (effet utile) und einen effektiven Schutz der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte zu gewährleisten.

Der Schadensersatzanspruch findet seine Grundlage zwar unmittelbar im Unionsrecht. Ein Mitgliedstaat hat die Folgen eines von ihm verursachten Schadens jedoch „im Rahmen des nationalen Haftungsrechts“ zu beheben.

II. Anspruchsvoraussetzungen:

1. Mitgliedstaatlicher Verstoß gegen Unionsrecht

- Verstoß eines Mitgliedstaats gegen eine primär- oder sekundärrechtliche Norm des Unionsrechts
- durch Legislativakt, Exekutivakt oder letztinstanzlichen Judikativakt
- keine Berufung darauf, dass das nationale Recht einen Anspruch auf Ersatz „normativen Unrechts“ ausschließt
- keine Berufung auf „Richterprivileg“ des § 839 Abs. 2 BGB, wonach ein Richter bei einem Urteil nur haftet, sofern seine Pflichtverletzung in einer Straftat besteht

2. Unionsrechtsnorm, die subjektive Rechte verleiht

Die verletzte Unionsrechtsnorm muss die Verleihung subjektiver Rechte an Einzelne bezwecken (z. B. Grundrechte, Grundfreiheiten).

3. Hinreichende Qualifikation des Verstoßes

a) bei legislativen Akten mit weitem Handlungs- oder Ermessensspielraum:

Verstoß ist hinreichend qualifiziert, wenn ein Mitgliedstaat die Grenzen, die seinem Ermessen beim Vollzug oder bei der Umsetzung des Unionsrechts gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschreitet.

Kriterien: Eindeutigkeit des rechtlich gebotenen Verhaltens; Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift; Vorsätzlichkeit des Verstoßes; Entschuldigbarkeit des Verstoßes

b) bei judikativen Akten eines letztinstanzlichen Gerichts:

Verstoß ist hinreichend qualifiziert, wenn er offenkundig ist.

Kriterien: Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift; Vorsätzlichkeit des Verstoßes; Entschuldigbarkeit des Rechtsirrtums; Verletzung der Vorlagepflicht

4. Kausalzusammenhang zwischen Unionsrechtsverstoß und Schaden

III. Rechtsfolge:

Schadensersatzanspruch gegen den innerstaatlich verantwortlichen Rechtsträger

Grundfreiheiten der Europäischen Union

→ **Freiheit des Warenverkehrs**

- Beseitigung von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen innerhalb der Union (Art. 34 AEUV)
- Zollunion (Art. 28 AEUV)
 - Verbot aller Binnenzölle zwischen den Mitgliedstaaten
 - Gemeinsamer Zolltarif gegenüber Drittstaaten

→ **Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

(Art. 45 AEUV)

→ **Niederlassungsfreiheit der Unternehmer**

(Art. 49 AEUV)

→ **Freiheit des Dienstleistungsverkehrs**

(Art. 56 AEUV)

→ **Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs**

(Art. 63 AEUV)

* * *

→ **Allgemeines Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit**

(Art. 18 Abs. 1 AEUV)

Prüfungsschema für die Grundfreiheiten

I. Schutzbereich der Grundfreiheit

1. Sachlicher Schutzbereich
 - a) Vorliegen einer sachlich geschützten Tätigkeit
 - b) Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts
 - c) Keine Bereichsausnahme
2. Persönlicher Schutzbereich (Berechtigter)
3. Räumlicher Schutzbereich
4. Zeitlicher Schutzbereich

II. Eingriff in den Schutzbereich

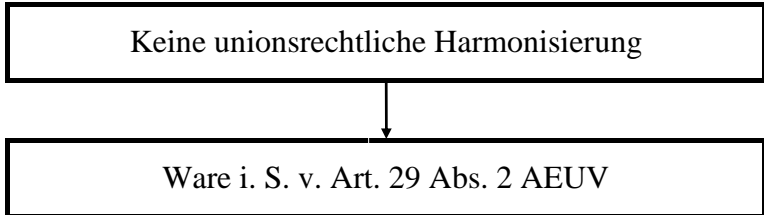
1. Handeln (teilweise auch pflichtwidriges Unterlassen) eines Verpflichteten (Mitgliedstaaten, Unionsorgane, z. T. Private)
2. Unterscheidung zwischen Beeinträchtigungen des Bestimmungsstaates und solchen des Herkunftsstaates
3. Diskriminierung
 - a) Offene Diskriminierung
 - b) Versteckte Diskriminierung
4. Beschränkung des Marktzugangs oder der Marktaktivitäten durch unterschiedslose Maßnahme
 - a) *Dassonville*-Formel, *Gebhard*-Formel
 - b) Keine Ausklammerung i.S.d. *Keck*-Formel (bestimmte Vertriebs- bzw. Verkaufsmodalitäten, die den Marktzugang oder die Marktaktivitäten nicht behindern)
 - c) Hinreichende Nähebeziehung

III. Rechtfertigung des Eingriffs

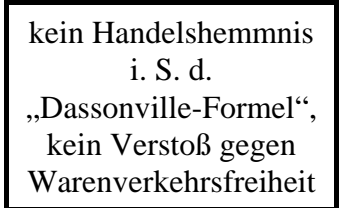
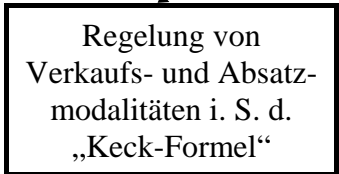
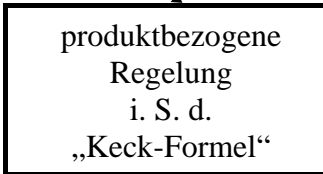
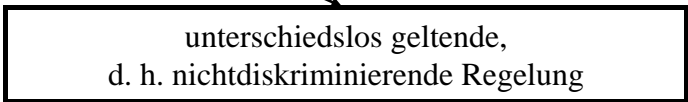
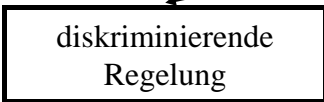
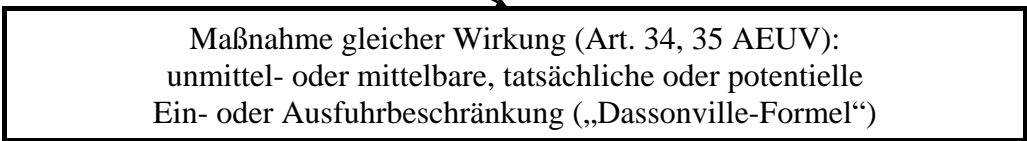
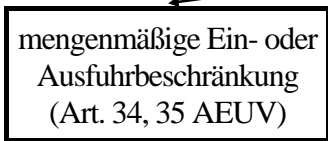
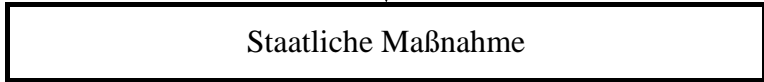
1. Geschriebene (vertragliche) Rechtfertigungsgründe (Schranken): gelten für jeden hoheitlichen Eingriff
2. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (Schranken)
 - a) Zwingende Gründe des Allgemeinwohls (*Cassis*-Formel, *Gebhard*-Formel): gelten für hoheitliche Beschränkungen durch unterschiedslose Maßnahmen; str., ob auch für versteckte Diskriminierungen
 - b) EU-Grundrechte: gelten für hoheitliche und private Eingriffe
 - c) Sachliche Gründe bei Eingriffen durch Private (unmittelbare Drittwirkung)
3. Schranken-Schranken
 - a) EU-Grundrechte
 - b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Freiheit des Warenverkehrs

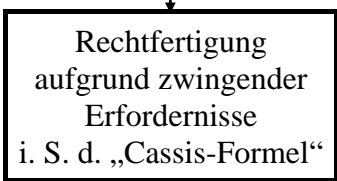
Schutzbereich



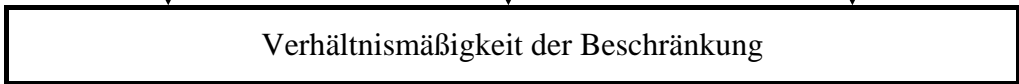
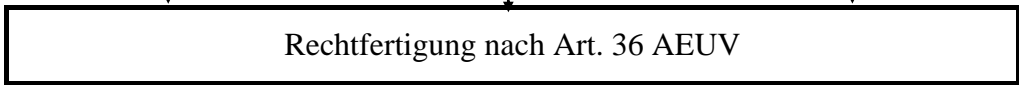
Eingriff



Rechtfertigung



oder



Ware im innerunionalen Verkehr

1. Begriff der Ware

- körperlicher oder zumindest beherrschbarer Gegenstand
- beweglicher Gegenstand
- positiver oder negativer Geldwert
- möglicher Gegenstand von Handelsgeschäften

2. im innerunionalen Verkehr

- Unionswaren, d. h. Waren aus Mitgliedstaaten
- Waren aus dritten Ländern, für die in einem Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht rückvergütet worden sind.

3. Bereichsausnahmen für einzelne Produktgruppen

- Waren gemäß Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV
- Waren gemäß Art. 38 AEUV

„Dassonville-Formel“

**EuGH, Urt. v. 11.07.1974 – Rs. 8/74, Slg. 1974,
S. 837, Rn. 5 – Dassonville:**

*„Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den in-
nergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich
oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme gleicher Wirkung wie
eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“*

– unmittelbare Behinderung

= mitgliedstaatliche Maßnahme, die sich ohne das Hinzutreten weiterer
Kausalfaktoren als Behinderung der Ein- oder Ausfuhr darstellt, z. B.
Grenzkontrollen

– mittelbare Behinderung

= mitgliedstaatliche Maßnahme, die erst durch das Hinzutreten weiterer
Kausalfaktoren die Ein- oder Ausfuhr behindert, z. B. Verpackungs-
vorschriften

– tatsächliche Behinderung

= mitgliedstaatliche Maßnahme, die die Ein- oder Ausfuhr von Waren
konkret beschränkt, z. B. Produkthanforderungen

– potentielle Behinderung

= mitgliedstaatliche Maßnahme, die zumindest geeignet ist, die Ein- oder
Ausfuhr von Waren zu erschweren oder zu verhindern, z. B. Genehmi-
gungserfordernis

„Keck-Formel“

**EuGH, Urt. v. 24.11.1993 – Verb. Rs. C-267 u. C-268/91,
Slg. 1993, S. I-6097, Rn. 16 – Keck und Mithouard:**

„... die Anwendung nationaler Regelungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten [ist] nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.“

= teleologische Einschränkung der „Dassonville-Formel“ für Maßnahmen, die nicht geeignet sind, den *Marktzugang* für ausländische Waren stärker zu behindern als für inländische Waren

Keine Maßnahme gleicher Wirkung i. S. d. „Dassonville-Formel“ liegt vor bei

- (1) einer Maßnahme zur Regelung von *Verkaufs- oder Absatzmodalitäten*, z. B. bei einem Verbot des Verkaufs unter Einkaufspreis,
- (2) die für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, *unterschiedslos gilt*, und
- (3) die den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten *rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise reguliert*.

„Cassis-Formel“

**EuGH, Urt. v. 20.02.1979 – Rs. 120/78,
Slg. 1979, S. 649, Rn. 8 – *Cassis de Dijon*:**

„Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen [...] ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes.“

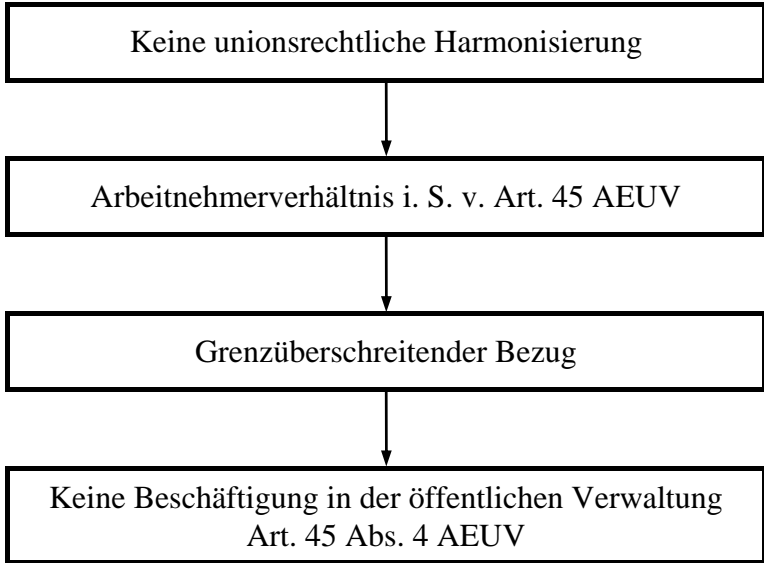
= Anerkennung ungeschriebener (nichtwirtschaftlicher) Rechtfertigungsgründe für Eingriffe in die Freiheit des Warenverkehrs über die in Art. 36 AEUV ausdrücklich genannten Rechtfertigungsgründe hinaus

Mitgliedstaatliche Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung sind zulässig, wenn

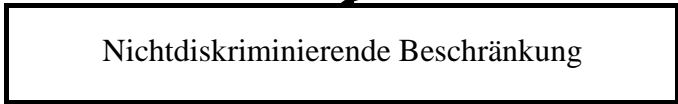
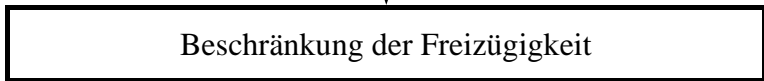
- (1) sekundärrechtliche EG-Regelungen fehlen,
- (2) die staatlichen Regelungen für in- und ausländische Waren *unterschiedslos gelten*, d. h. die ausländische Waren gegenüber inländischen nicht diskriminieren, und wenn
- (3) die mitgliedstaatliche Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen *erforderlich* sind, um *zwingenden Erfordernissen des Gemeinwohls* gerecht zu werden, insbesondere einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, der Lauterkeit des Handelsverkehrs, dem Verbraucherschutz, der Kulturpolitik, der Medienvielfalt, dem Schutz der Arbeitsumwelt oder dem Umweltschutz (offene, nicht abschließende Aufzählung).

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

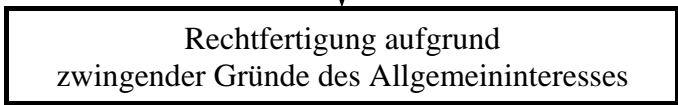
Schutzbereich



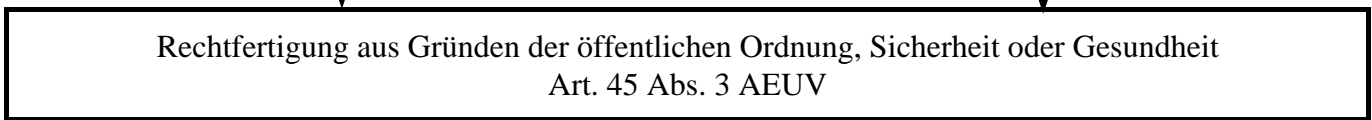
Eingriff



Rechtfertigung

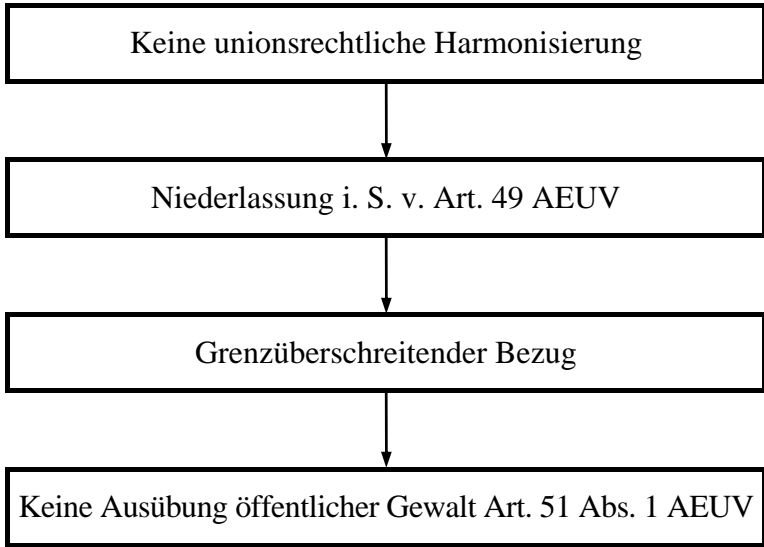


oder

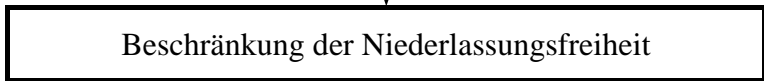


Niederlassungsfreiheit der Unternehmer

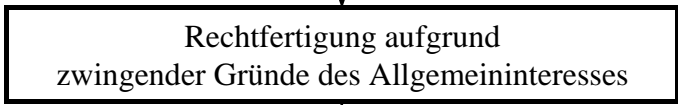
Schutzbereich



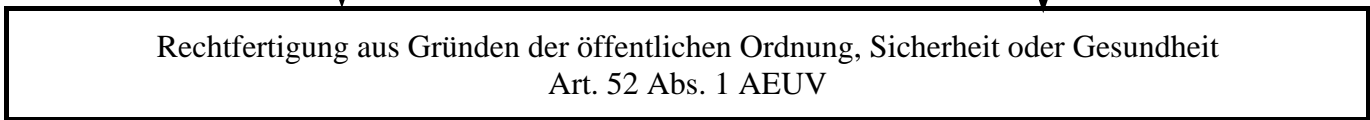
Eingriff



Rechtfertigung



oder



Freiheit des Dienstleistungsverkehrs

Schutzbereich

– Keine unionsrechtliche Harmonisierung
– Keine spezielle unionsrechtliche Regelung, z. B. Art. 58 Abs. 1 AEUV

Dienstleistung i. S. v. Art. 56, Art. 57 AEUV

Grenzüberschreitung

Keine Ausübung öffentlicher Gewalt
Art. 62 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AEUV

Eingriff

Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit

Nichtdiskriminierende Beschränkung

Offene oder verdeckte Diskriminierung
aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Rechtfertigung

Rechtfertigung aufgrund
zwingender Gründe des Allgemeininteresses

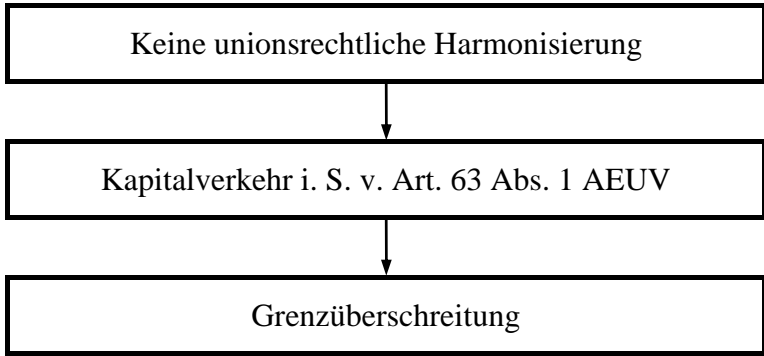
oder

Rechtfertigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit
Art. 62 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 AEUV

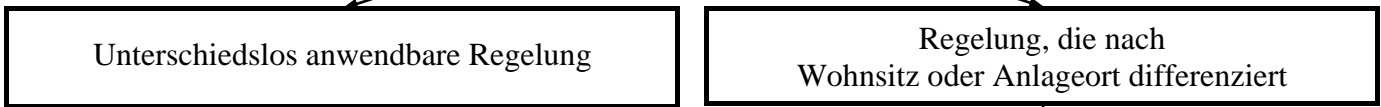
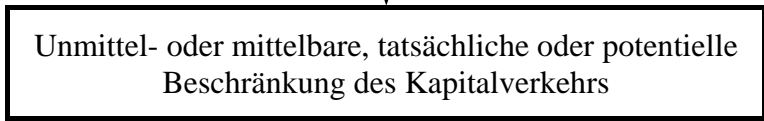
Verhältnismäßigkeit der Beschränkung

Freiheit des Kapitalverkehrs

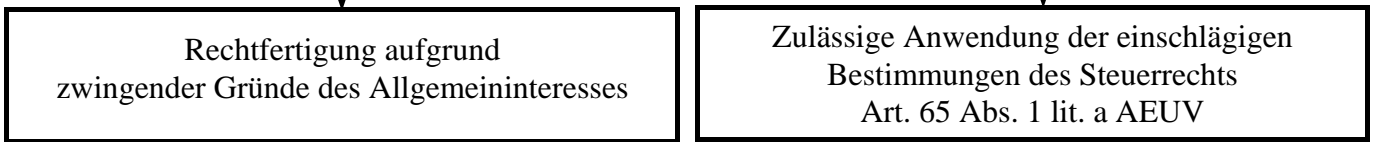
Schutzbereich



Eingriff

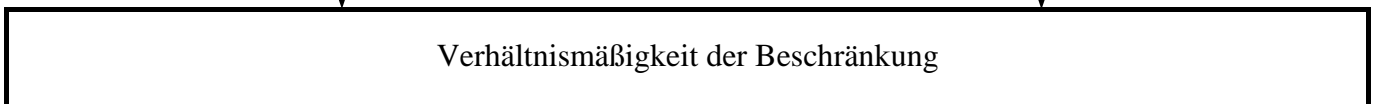
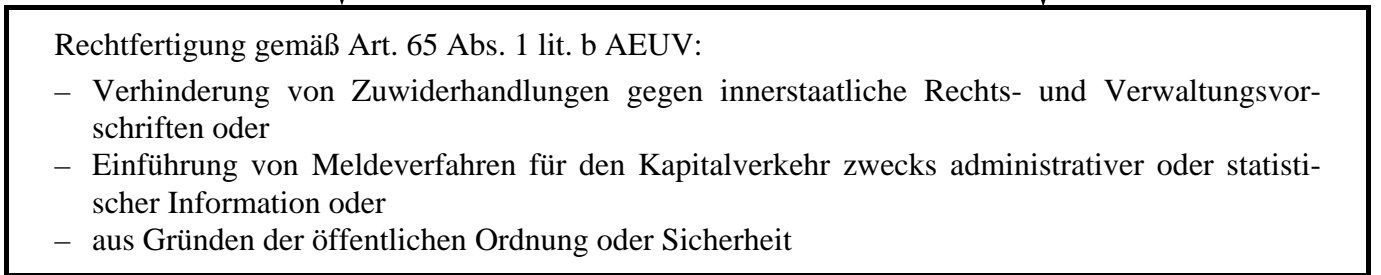


Rechtfertigung



oder

oder



Unionsbürgerschaft

Unionsbürger = jede und jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats
(Art. 20 Abs. 1 AEUV)

Die Rechte:

- Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht (Art. 21 AEUV)
- Aktives und passives Kommunalwahlrecht (Art. 22 Abs. 1 AEUV)
- Aktives und passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament (Art. 22 Abs. 2 AEUV)
- Diplomatischer und konsularischer Schutz (Art. 23 AEUV)
- Petitionsrecht zum Europäischen Parlament (Art. 24 Abs. 2, Art. 227 AEUV)
- Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten (Art. 24 Abs. 3, Art. 228 AEUV)
- Bürgerinitiative (Art. 24 Abs. 1 AEUV, Art. 11 Abs. 4 EUV)